



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE**

CLAUSTHAL-ZELLERFELD



**für die Errichtung und den Betrieb
der Wasserstoff-Verbindungsleitung von Hamburg-Moorburg
nach Leversen (HH-WIN-C70)
der
Hamburger Energienetze, Hamburg**

vom 05.02.2026

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67304-04/2026-0001/003

Antrag vom 13.09.2024, Planänderung vom 29.04.2025



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE**

CLAUSTHAL-ZELLERFELD



**für die Errichtung und den Betrieb
der Wasserstoff-Verbindungsleitung von Hamburg-Moorburg
nach Leversen (HH-WIN-C70)**

der

Hamburger Energienetze GmbH, Hamburg

vom 05.02.2026

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67304-04/2026-0001/003

Antrag vom 13.09.2024, Planänderung vom 29.04.2025

Inhalt

Teil A	Verfügender Teil	5
I.	Tenor	5
1	Planfeststellung	5
2	Festgestellte Planunterlagen	6
3	Eingeschlossene Entscheidungen	8
3.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	8
3.2	Verkehrsrechtliche Genehmigungen	8
3.3	Herstellung von Zuwegungen.....	8
II.	Nebenbestimmungen.....	9
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	9
2	Wasserwirtschaft	10
3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
4	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen	12
5	Nebenbestimmungen zum Bodenschutz.....	14
6	Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrsrecht	15
7	Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft	15
8	Nebenbestimmungen zur Abfallentsorgung	16
9	Nebenbestimmungen zur Archäologie und zum Denkmalschutz.....	16
III.	Hinweise	17
IV.	Zusagen der Vorhabenträgerin	18
1	An die EWE NETZ GmbH.....	18
2	An die ElbEnergie GmbH.....	18
3	An Wasserbewirtschaftungsverband Harburg	18
V.	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	18
VI.	Kostenentscheidung	18
	Teil B Entscheidungsgründe	19
I.	Verfahren.....	19
1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	19
2	Zuständigkeit	19
3	Ausgangsverfahren.....	20
3.1	Antrag	20
3.2	Auslegung des Plans.....	20
3.3	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	20
3.4	Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange	21
3.5	Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 NNatSchG ..	21
3.6	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen	22
3.7	Einwendungen	22

4	Erörterungstermin	22
5	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG	22
6	Raumordnungsverfahren	22
7	Sonstige Verfahrensrechtsfragen.....	22
8	Rechtswirkungen der Planfeststellung	23
II.	Materiell-rechtliche Bewertung.....	24
1	Vorhaben und Baubeschreibung.....	24
2	Planänderung – Nutzung einer Bestandsleitung	24
3	Planrechtfertigung.....	25
4	Alternativenprüfung.....	26
4.1	Vorzugsvariante	26
4.2	Alternativenprüfung zur Nutzung einer Bestandsleitung	27
5	Wasserwirtschaft	28
6	Naturschutz	28
6.1	Eingriffsregelung	28
6.2	Artenschutz	30
7	Klima	37
8	Bodenschutz und Landwirtschaft	40
9	Straßenverkehrsrecht	40
10	Nachsorgender Bodenschutz.....	40
11	Abfallentsorgung.....	41
12	Denkmalschutz	41
III.	Zurückgewiesene Stellungnahmen	42
1	Nachholung einer Kartierung	42
2	Hinweise und Nebenbestimmungen der BUKEA	42
3	Waldumwandlung	42
4	Einschränkung der Erholungsfunktion und Straßensperrungen	43
5	Hinweise für den Bereich der Stadtseide und der Gasübergabestation.....	43
IV.	Gesamtabwägung.....	43
	Teil C Kostenentscheidung	46
	Teil D Rechtsbehelfsbelehrung.....	47
	Teil E Abkürzungen und Fundstellen	48
V.	Abkürzungen	48
VI.	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften	50
	Anlagen	52
	Anlage 1 des Beschlusses – Übersicht Leitungsverlauf	53
	Anlage 2 des Beschlusses –Leitungspläne 1:5000 im Bereich Niedersachsen	54

Teil A

Verfügender Teil

I. Tenor

1 Planfeststellung

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Wassersoff-Anbindungsleitung HH-WIN-C70 Abschnitt Niedersachsen von Hamburg nach Leversen

- wird gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 43 I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)¹ § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG, § 43 Abs. 4 i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und i.V.m. §§ 1 ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG)
- mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen
- auf Antrag der Hamburger Energienetze GmbH, Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg – Vorhabenträgerin, Trägerin des Vorhabens, TdV – vom 29.04.2025

festgestellt.

Gem. § 43 I Abs. 1 EnWG umfasst der Begriff der Gasversorgungsleitung auch Wasserstoffnetze wie die HH-Win-C70. Zur besseren Lesbarkeit wird der Begriff der Gasversorgungsleitung verwendet.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Errichtung der Station in Leversen ist nicht Teil des Verfahrens.

¹ Zu den Rechtsquellen siehe Abschnitt „Gesetze, Verordnungen, Vorschriften“ dieses Beschlusses

Festgestellte Planunterlagen

Kapitel	Bezeichnung	Fassung
A	Unterlagenverzeichnis der Antragsunterlagen	
	Inhaltsverzeichnis inklusive Deckblatt	17.04.2025
B	Erläuterungsbericht	
	Erläuterungsbericht 55 Blatt, einschließlich Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	17.04.2025
	Deckblattunterlage zur Alternativenprüfung 10 Blatt	28.04.2025
	Anlage Alternativenprüfung 112 Blatt	22.10.2024
	Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung 4 Blatt	17.06.2024
C	Planunterlagen	
	Übersichtsplan; M 1:25.000 1Blatt	13.03.2025
	Legendenblatt 1 Blatt	17.06.2025
	Lagepläne M 1:5.000 Blatt 1 entfällt durch Planänderung 3 Blatt	17.06.2024
	Trassierungspläne M 1:500 Blatt 1, 2 ,3 ,4 ,5 ,6 ,7 ,8 ,9 ,10 ,11 ,12 ,13 ,14 ,15 und 16 entfallen durch Planänderung 25 Blatt	17.06.2024
	Regelquerschnitte 1 Blatt	17.06.2024
	Appelbütteler Straße Entfällt durch Planänderung 1 Blatt	17.06.2024
	Landwirtschaftliche Nutzflächen 1 Blatt	17.06.2024
	Sonderbauwerke Entfällt durch Planänderung 1 Blatt	17.06.2024
	Ehestorfer Weg Entfällt durch Planänderung 1 Blatt	17.06.2024
Querschnitte Stadtscheide Entfällt durch Planänderung 1 Blatt	17.06.2024	
D	Rechtserwerb / Leitungen	
	Rechtserwerbsverzeichnis 5 Blatt	14.04.2025
	Rechtserwerbspläne M 1:500 Blatt 1, 2 ,3 ,4 ,5 ,6 ,7 ,8 ,9 ,10 ,11 ,12 ,13 ,14 ,15 und 16 entfallen durch Planänderung 25 Blatt	17.06.2025
	Leitungsverzeichnis (Kreuzungsliste) 4 Blatt	16.04.2025

E	Naturschutzfachliche Gutachten	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anpassung durch Planänderung 46 Blatt	17.04.2025
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anpassung durch Planänderung 60 Blatt	17.04.2025
F	Gutachten	
	Baulärmgutachten entfällt durch Planänderung 47 Blatt	14.04.2025
	Erschütterungsgutachten entfällt durch Planänderung 59 Blatt	14.04.2025
	Baugrundbericht 88 Blatt	27.08.2024
	Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung (Kampfmittel) Anpassung durch Planänderung 9 Blatt	14.04.2025
	Verkehrskonzept entfällt durch Planänderung 34 Blatt	14.04.2025

3

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert. Diese entfallen hier jedoch, da keine Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig sind.

Der Ausbau der Station Leversen und die Leitungen auf dem Gelände der Station sind nicht Teil dieses Verfahrens.

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

3.1 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 und 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG,NI), § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 DSchG,NI wird für die notwendigen Eingriffe für den Leitungsbau erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen des Abschnittes II.9 dieses Beschlusses.

3.2 Verkehrsrechtliche Genehmigungen

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Verkehrsrechtlichen Genehmigungen werden im beantragten Umfang erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen des Abschnittes II.6 dieses Beschlusses.

3.3 Herstellung von Zuwegungen

Die Genehmigung für die Herstellung von Zuwegungen für die Baustraßen wird im beantragten Umfang erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.

II. Nebenbestimmungen

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind verbindlich einzuhalten.

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der in Teil A I, Ziffer 2 in diesem Beschluss aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.
- 1.2 Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen im Rahmen der Erwidierung auf Stellungnahmen und Einwendungen im Planfeststellungsverfahren sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.
- 1.3 Der voraussichtliche Beginn der Bauarbeiten ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld
spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.
- 1.4 Die Vorhabenträgerin muss gewährleisten, dass Arbeitskräfte und Baugeräte für die Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden, um zeitnah Gefahren abwehren zu können (z.B. für auslaufende Betriebsstoffe: Ölbindemittel, Ölsperren, Unterweisungen).
- 1.5 Zur Vermeidung von Lärmemissionen und Erschütterungen dürfen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 1.6 Bei Auftreten von Staubemissionen aufgrund trockener Witterung sind in der Nähe von Wohnbebauung geeignete Gegenmaßnahmen, bspw. Bewässerung des Bodens, zu ergreifen.
- 1.7 Der Regelablauf der Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen sieht zunächst vor Baubeginn (Eingriffen in den Boden) eine Überprüfung des allgemeinen Kampfmittelverdachts anhand einer Luftbildauswertung (z.B. durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) vor. Ergibt sich aus der Luftbildauswertung kein weiterer Kampfmittelverdacht, besteht kein weiteres Erfordernis zur Überprüfung des Kampfmittelverdachts; die Luftbildauswertung ist dann als Freigabe zu werten. Sollte sich aufgrund der Luftbildauswertung der Kampfmittelverdacht erhärten oder eine belastbare Luftbildauswertung nicht möglich sein, sind vor Baubeginn im Auftrag und auf Kosten des Bauherren von einer zugelassenen Fachfirma für Kampfmittelsondierung/-räumung geeignete Suchmaßnahmen (Sondierung; unter Umständen in Abstimmung mit der Fachfirma und dem KBD ggf. alternativ/ergänzend Bauaushubüberwachung) durchführen zu lassen. Ergibt sich hieraus ein konkreter Verdacht, ist eine Entmunitionierung durch eine Fachfirma sowie Entschärfung, Transport und Vernichtung der Kampfmittel durch den KBD erforderlich.
- 1.8 Die Nachweise des Ausschlusses einer möglichen Gefährdung durch Kampfmittel (Abnahmeprotokolle der Kampfmittelräumfirma, Dokumentation der Kampfmittelräumarbeiten beim KBD) sind den jeweils zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden zu übersenden.

- 1.9 Nach Abschluss der Leitungsverlegung sind dem LBEG die Trassenpläne als PDF, der eingemessene Leitungsverlauf als Vektordaten und die vollständigen Leitungsattribute zu übermitteln. Die vorgegebenen Datenformate und Leitungsattribute sowie der Ansprechpartner sind auf der Internetseite www.lbeg.niedersachsen.de unter der Rubrik „Energie und Rohstoffe, Leitungskataster“ ausführlich beschrieben und stehen dort zum Download bereit.
- 1.10 Die Beweissicherung ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen durchzuführen.
- 1.11 Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.
- 1.12 Die Vorhabenträgerin hat sich hinsichtlich der Errichtungsarbeiten mit den jeweils betroffenen Grundstückseigentümern und Leitungsbetreibern abzustimmen.
- 1.13 Änderungen am geplanten Trassenverlauf oder im Realisierungsplan sind dem LBEG sowie den betroffenen Grundstückseigentümern und Leitungsbetreibern unverzüglich mitzuteilen.
- 1.14 Die Vorgaben der AVV-Baulärm sind einzuhalten.
- 1.15 Der Gemeinde Rosengarten ist vor Beginn der Maßnahme ein fester Ansprechpartner zu benennen, an den sich die Gemeinden für örtliche Abstimmungen bzw. bei Fragen wenden können.

2 Wasserwirtschaft

- 2.1 Sollten abweichend von der bisherigen Planung Wasserhaltungen vonnöten sein, sind das LBEG und die zuständige UWB zu informieren und ggf. entsprechende Antragsunterlagen vorzulegen.
- 2.2 Im Bereich des Trassenverlaufs befinden sich eine Grundwassermessstelle die vom Wasserbeschaffungsverband Harburg betrieben und unterhalten wird. Im Falle nicht vermeidbarer Beeinflussungen der Messstellen z.B. durch eine Bauwasserhaltung ist eine Abstimmung mit dem Wasserbeschaffungsverbandes Harburg über den Zeitraum der jeweiligen Beeinflussung vorzunehmen.
- 2.3 Grundwassermessstellen dürfen nicht zerstört, beschädigt oder verschüttet werden.
- 2.4 Die bauausführenden Firmen sind daher in geeigneter Form auf die Lage von Trassenabschnitten innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten hinzuweisen, z.B. mittels Kartenmaterial und entsprechenden Hinweisen auf der Baustelle.

3

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.1 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Vorgaben und Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Betriebs- und Hilfsstoffen im Rahmen der Bauarbeiten und Transporte.
- 3.2 Es ist sicherzustellen, dass Schmutzwasser und wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit weder in das Grundwasser noch in die Fließgewässer gelangen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht offen und ungesichert gelagert werden. Eine Gewässerverunreinigung infolge der Bauarbeiten muss ausgeschlossen sein.
- 3.3 Für den Falle eines Austritts von wassergefährdenden Stoffen sind geeignete organisatorische Maßnahmen vorzusehen (bspw. das Vorhalten von Bindemittel, Unterweisungen der Mitarbeiter in Verhalten- und Maßnahmenpläne etc.).
- 3.4 Grundsätzlich darf eine Lagerung von Kraftstoffen auf Baustellen nur in dafür bauartzugelassenen und gegen unbefugte Betätigung gesicherten, doppelwandigen Tanks bis 1.000 Liter Lagervolumen mit selbsttätig schließender Zapfpistole erfolgen (sogenannte Baustellen-Tankcontainer).
- 3.5 Eine Lagerung von sonstigen, wassergefährdenden Betriebsstoffen darf nur in verschließbaren Sicherheitscontainern mit integrierter Auffangwanne erfolgen.
- 3.6 Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen dürfen aus Tankfahrzeugen, Aufsetztanks oder Tankcontainern auf Baustellen nur gemäß den eingeführten Technischen Regeln TRBS und TRGS befüllt werden.
- 3.7 Die Betankung der Transportbehälter (Tankcontainer) zur Baustellenbetankung darf gemäß vorgenannter Regeln nur auf Betankungsflächen erfolgen, die den in den Technischen Regeln TRBS und TRGS beschriebenen Anforderungen entsprechen.
- 3.8 Bei der Betankung von Baumaschinen im Gelände ist im Besonderen darauf zu achten, dass kein Kraftstoff entweichen kann. Eine Betankung mit Kleinbehältern ist nur zulässig, wenn im Bereich des Einfüllstutzens eine ausreichend große Auffangwanne (0,8 m x 0,8 m x 0,1 m) untergestellt werden kann und keine andere geeignete Dichtfläche vorhanden ist.
- 3.9 Die Betankung von selbstfahrenden Baumaschinen muss auf gedichteten Flächen erfolgen. Stehen keine gedichteten Flächen zur Verfügung muss eine Auffangwanne (0,8 m x 0,8 m x 0,1 m) unter den Füllstutzen gelegt werden. Die Betankung darf nur mittels selbstschließender Zapfpistole erfolgen.
- 3.10 Die im Baufeld eingesetzten Betankungsanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.11 Sofern Füllverluste entstehen und diese in das Erdreich gelangen, ist das LEBG und die zuständige UWB unverzüglich zu informieren. Der kontaminierte Bereich ist in diesem Fall unverzüglich so zu sichern, so dass die Umweltbelastung möglichst geringgehalten wird.
- 3.12 Im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme dürfen keine wassergefährdenden Stoffe im Gewässerrandstreifenbereich (<10,00 m) von Gewässern II. Ordnung gelagert werden.

4

Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Überwachung der umweltbezogenen Bestimmungen dieser Zulassung ist gemäß § 43i Abs. 1 und 2 EnWG durch die Vorhabenträgerin zu leisten. Die Überwachung ist geeignet zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem LBEG und den örtlich zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden des Landkreis Harburg auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2 In Abstimmung mit der ÖBB müssen vor der konkreten Bauausführung die jeweils für diesen Bereich einschlägigen im LBP beschriebenen Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs umgesetzt werden können.
- 4.3 Der Arbeitsstreifen ist im Gelände angemessen auszuweisen (bspw. mittels Baustellenzäunen oder Pflöcken), bevor die Bodenmieten angelegt werden.
- 4.4 Sofern unvorhergesehene Änderungen des Trassenverlaufes erforderlich werden sind die Änderungen sind zu beantragen bzw. gem. § 43f EnWG anzuzeigen.
- 4.5 Die Dokumentation der ÖBB ist dem LBEG und den Unteren Naturschutzbehörden in Form von Wochenberichten jeweils in der Folgeweche via E-Mail vorzulegen. Die textliche Dokumentation ist dabei um aussagekräftige Fotos zu ergänzen.
- 4.6 Beim Auftreten unvorhergesehener artenschutzrechtlicher Konflikte sind das LBEG und die zuständige UNB unverzüglich zu unterrichten. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall zwischen Vorhabensträgerin, UNB und LBEG abzustimmen.
- 4.7 Sofern bei der Bauausführung zusätzlicher Kompensationsbedarf festgestellt wird, ist die ggf. erforderliche Nachbilanzierung mit der zuständigen UNB vorzunehmen. Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen.
- 4.8 Der Entwicklungszustand der wiederhergestellten Vegetationsflächen ist im Rahmen der ÖBB nach einem Jahr nochmals zu beurteilen. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung unter Beteiligung der zuständigen UNB durchzuführen.
- 4.9 Das Befahren oder Lagern mit bzw. von Fahrzeugen oder Materialien im unversiegelten Kronentraufbereich sowie in Wurzelbereichen ist nur zulässig, wenn die Bereiche wirksam gemäß R SBB und DIN 18920 gegen Bodenverdichtung geschützt sind. Die Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen ist durch die ÖBB zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- 4.10 Sofern die Bauphase einzelner Trassenabschnitte innerhalb der Brutsaison (1. April bis 31. Juli) liegt, ist der Eingriffsbereich vor Baubeginn auf das Vorkommen von Revieren gefährdeter Brutvogelarten zu überprüfen, um im Falle eines positiven Befunds auf brutvogelfreie Zeiten ausweichen zu können.
- 4.11 Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln infolge der Baumaßnahme kommt.
- 4.12 Zum Schutz von Eulen, Fledermäusen sowie des Nachtkerzenschwärmers ist auf eine Baustellenbeleuchtung während der Dämmerungs- und Nachtzeiten zu verzichten (Vermeidung des vorhabenbedingten Tötungs- und Störungsrisikos).
- 4.13 Nördlich und südlich des Feldweges östlich von Sottorf ist parallel zum Waldrand beidseitig der Leitungstrasse auf einer Länge von insgesamt ca. 500 m ein Amphibienschutzzaun mit Untergrabungsschutz zu installieren und regelmäßig zu kontrollieren.

Die Aufstellung erfolgt spätestens Anfang Februar und vor den Bauarbeiten, der Abbau hingegen erst nach dem Ende der Bauarbeiten in dem Abschnitt.

- 4.14 Ein Jahr vor Beginn der Bauarbeiten sind im Sommerhalbjahr (d.h. zwischen Mitte Juni und Ende Juli) potenziell im Baufeld vorhandene Nahrungspflanzenbestände (Nachtkerzen und Weidenröschen) auf ein Vorkommen von Eiern und Raupen des Nachtkerzenschwärmers zu untersuchen. Nachgewiesene Entwicklungsstadien sind abzusammeln und nahrungspflanzenspezifisch in vom Vorhaben unbetroffene Pflanzenbestände außerhalb des Eingriffsbereichs umzusiedeln. Die Pflanzenbestände innerhalb des Eingriffsbereichs sind unmittelbar anschließend zu entfernen.

Hinweis: Eine Neuansiedlung des Nachtkerzenschwärmers während der Bauzeit ist durch eine frühzeitige und kontinuierliche, d.h. eine regelmäßig im Laufe der Vegetationsperiode durchzuführende und bis zum Ende der Bauarbeiten wiederkehrende Entfernung von potenziell im Eingriffsbereich aufwachsenden Beständen der Nahrungspflanzen ab Mitte April (Flugbeginn der Imagines) bis zum Ende der Vegetationsperiode zu vermeiden.

- 4.15 Zur Verhinderung von Schäden sind Krone, Stamm und Wurzelbereich von Bäumen fachgerecht zu schützen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m. Dazu ist der im LBP angegebene Abstand von mindestens 10 m zu Waldrändern einzuhalten.
- 4.16 Bei den Arbeiten sind die derzeit gängigen technischen Regeln zum Gehölzschutz (DIN 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“) zu beachten.
- 4.17 Für das gesamte Projekt ist eine fachliche qualifizierte ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzusetzen.
- 4.18 Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie bei der Umsetzung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen alle planfestgestellten Vorgaben sowie die Anforderungen des Naturschutzes beachtet werden. Dazu gehört insbesondere
- 4.19 die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen,
- 4.20 die ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit der festgesetzten Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen,
- 4.21 das Ergreifen erforderlicher Maßnahmen bei unvorhergesehenen Entwicklungen, insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte.
- 4.22 Sie ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Harburg mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich zu benennen.
- 4.23 Die UBB hat ihre Arbeit zu protokollieren und die Protokolle wöchentlich unaufgefordert der UNB vorzulegen.

5 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 5.1 Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend den eingereichten Unterlagen umzusetzen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 5.2 Es ist sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Einbau des Unter- und Oberbodens in seiner ursprünglichen Schichtenfolge erfolgt.
- 5.3 Für das gesamte Projekt ist eine fachliche qualifizierte Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) einzusetzen.
- 5.4 Im Rahmen der BBB ist eine fortlaufende Maßnahmendokumentation zu erstellen. Die Dokumentation der BBB ist dem LBEG und den Unteren Naturschutzbehörden in Form von Wochenberichten zweiwöchentlich via E-Mail vorzulegen. Die textliche Dokumentation ist dabei, soweit sinnvoll, um aussagekräftige Fotos zu ergänzen.
- 5.5 Die Beweissicherung der bodenschutzfachlichen Belange hat auch die Entwicklungen während der Bauphase zu berücksichtigen. Es wird eine umfassende begleitende Bodendokumentation empfohlen, um die Durchführung standortangepasster Maßnahmen zur Nachsorge / Rekultivierung zu ermöglichen.
- 5.6 Sofern im Nachgang zur Maßnahme Verdichtungsschäden festgestellt werden, sind diese auf geeignete Art und Weise durch die BBB zu bewerten. Auf Grundlage der Bewertung sind etwaige notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen.
- 5.7 Werden für die Herstellung von Baustraßen oder Zuwegungen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) genügen.
- 5.8 Der Anfall von Bodenaushub ist durch ein Bodenmanagement auf der Baustelle nach Möglichkeit zu minimieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie auch des Bodenschutzes ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen. (Anm.: Abfallhierarchie gem. KrWG).
- 5.9 Die Zulässigkeit der Entsorgungswege gem. BBodSchV für anfallenden Bodenaushub ist vorab zu prüfen und der Verbleib von Bodenaushub ist vollständig zu dokumentieren.
- 5.10 Wenn im Rahmen der Bauausführung von den Empfehlungen der BBB abgewichen wird, ist die jeweils zuständige UBB umgehend zu informieren.
- 5.11 Die Kompensation für das Schutzgut Boden (besondere Böden, hier Plaggenesch) ist mit einem Kompensationsfaktor von 1:0,5 zu erbringen. Die somit ermittelte Kompensationshöhe ergibt sich aus dem tatsächlichen Eingriff in die besonderen Böden.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen und -flächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg abzustimmen.

6 Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrsrecht

- 6.1 Verkehrsbehinderungen durch Bauarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, sind von den mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmern rechtzeitig vorher – unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden die notwendigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einzuholen.
- 6.2 Die Kreuzungsstellen der Leitungen, auch mit nicht-öffentlichen Wegen, sind durch die Vorhabenträgerin zu dokumentieren und dauerhaft örtlich zu kennzeichnen.
- 6.3 Die konkretisierenden Abstimmungsschritte mit dem Straßenbulasträger oder der örtlich zuständigen Straßenmeisterei hinsichtlich einer temporären und hinreichenden Erhaltung der vorhandenen befestigten Wege und Straßen oder der Erstellung von Baustraßen sind zwingend rechtzeitig vor Baubeginn am jeweiligen Abschnitt durchzuführen.

7 Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft

- 7.1 Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsabläufe weitestgehend zu vermeiden. Bei Arbeiten, die innerhalb der Vegetationsperiode einschließlich der Erntezeit ausgeführt werden, sind die Einwirkungen und die daraus entstehenden Schäden auf das unumgängliche Maß zu reduzieren und die Arbeiten sind möglichst bodenschonend durchzuführen.
- 7.2 Die von Baufahrzeugen zu befahrenden Flächen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind durch die Auswahl geeigneter Baumaschinen oder z.B. durch die Verlegung von Baggermatratzen zu vermeiden. Fahrzeugbewegungen auf nassen Böden, z.B. nach Niederschlagsereignissen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden, sofern dadurch keine signifikante Verzögerung des Baufortschritts eintritt. Es wird hierbei auch auf das Bodenschutzkonzept verwiesen.
- 7.3 Steine, die auf dem Unterboden zum Liegen kommen und eine Größe erreichen, die geeignet ist, die Bewirtschaftung der Fläche – insbesondere die Bodenbearbeitung und die Durchwurzelung – einzuschränken, sind vor dem Einbau des Oberbodens zu entfernen.
- 7.4 Neben den Grundstückseigentümern sind rechtzeitig vor Baubeginn die Bewirtschafter (Nutzungsberechtigten/Pächter) bspw. in Form einer Anliegerbenachrichtigung über die vorgesehenen Maßnahmen und Eingriffe zu informieren und ggf. Besonderheiten (z.B. Weidezäune, Zuwegungen) aufzunehmen.
- 7.5 Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Rekultivierung und des Abschlusses der Arbeiten hat unmittelbar nach Wiederherstellung und Abschluss der Rekultivierungsarbeiten durch entsprechende Abnahmeprotokolle zu erfolgen. Die Abnahmeprotokolle sind den UBB vorzulegen.

8 Nebenbestimmungen zur Abfallentsorgung

- 8.1 Bei mehr als punktuelltem Ausmaß eines Verdachtsbereiches ist für die Weiterführung der Abbruch-/Aushubarbeiten die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich.
- 8.2 Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.
- 8.3 Sofern Grabenaushub aufgrund von Verunreinigungen bzw. unbekannter Altlastflächen nicht wieder eingebaut werden kann, wird dieser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde gemäß Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe klassifiziert und auf genehmigte Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungseinrichtungen verbracht. Zum Verfüllen des Rohrgrabens ist für diesen Fall geeigneter Austauschboden zu verwenden. Die Eignung des Austauschmaterials ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 8.4 Die beim Freimachen des Arbeitsstreifens anfallenden Materialien sind wiederzuverwenden oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

9 Nebenbestimmungen zur Archäologie und zum Denkmalschutz

- 9.1 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG,NI) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder Abteilung Bodendenkmalpflege des Archäologischen Museums Hamburg (Tel. 040 42871-3696 oder - 2677) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer bzw. die Trägerin des Vorhabens. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 DSchG,NI bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.
- 9.2 Erdarbeiten, bei denen es zu Bodeneingriffen bis auf den gewachsenen Boden oder tiefer kommt, dürfen nur unter denkmalpflegerischer Aufsicht erfolgen in denjenigen Bereichen, in denen bekannt, zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- 9.3 Die Vorhabenträgerin hat die denkmalpflegerische Begleitung durch eine fachlich qualifizierte Firma (Grabungsfirma) durchführen zu lassen. Grundlage hierfür hat eine Grabungsvereinbarung, zwischen der Vorhabenträgerin, der Grabungsfirma und dem Archäologischen Museum Hamburg, das als die vom Landkreis Harburg beauftragte archäologische Fachinstitution die fachliche denkmalpflegerische Bauaufsicht ausübt, zu bilden. In der Grabungsvereinbarung sind die Standards und der Verbleib der Dokumentation sowie der Verbleib etwaiger Funde zu regeln.
- 9.4 Das Aufnehmen des Oberbodens hat auf Verlangen der Bodendenkmalpflege mit denkmalfachlich geeignetem Gerät zu erfolgen (Kettenbagger mit ungezählter Böschungsschaufel).

- 9.5 Für die Dokumentation und Bergung etwaiger Denkmalsubstanz ist ausreichend Zeit einzuräumen.

Hinweis: Gemäß § 13 Abs. 1 DSchG,NI trägt der Veranlasser der Maßnahme sämtliche Kosten der denkmalpflegerischen Begleitmaßnahmen.

III. Hinweise

- Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
- Für die Errichtung und den Betrieb der Energieanlage wird auf die Vorgaben des § 49 EnWG hingewiesen.
- Es wird auf die Vorgaben der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) hingewiesen.
- Planänderungen / Deckblätter
Die Ursprungsplanung wurden im Rahmen der vorgelegten Planänderungen geändert.
- Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Fremdleitungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen.
- Soweit von einzelnen Stellen Forderungen gestellt wurden, die lediglich Hinweise auf die Rechtslage darstellen, waren diese nicht als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.
- Die Vorhabenträgerin hat die gesetzlichen Vorgaben bei der Realisierung des Vorhabens selbstverständlich einzuhalten.
- Auf die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.
- Hinsichtlich der Nutzung von Gemeindestraßen wird die Durchführung einer Beweissicherung in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden empfohlen.
- Auf die Möglichkeit, dass einzelne Straßen im Vorhabengebiet tonnagebeschränkt sein könnten und damit nicht von allen Baufahrzeugen befahrbar sind, wird hingewiesen.
- Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der Mitteilung 32 der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA): „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Abfällen“ durchzuführen. Die Richtlinie ist online auf der Webseite der LAGA unter www.laga-online.de abrufbar.

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

1 An die EWE NETZ GmbH

- 1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und weder zu beschädigen, zu überbauen, zu überpflanzen oder anderweitig zu gefährden. Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich unzulässig beeinträchtigt werden.
- 1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die EWE NETZ GmbH in weitere Planungen frühzeitig einzubeziehen.

2 An die ElbEnergie GmbH

- 2.1 Die Vorhabenträgerin unterrichtet die ElbEnergie GmbH über den Fortgang des Verfahrens.
- 2.2 Die Vorhabenträgerin holt vor Baubeginn eine Planauskunft bei der ElbEnergie GmbH ein. Bei Bedarf muss eine Leitungseinweisung vor Ort durch unsere Mitarbeiter zu erfolgen.

3 An Wasserbewirtschaftungsverband Harburg

- 3.1 Im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens wird sich die Vorhabenträgerin mit dem WBV Harburg über die konkrete Ausbildung der Leitungskreuzungen abstimmen.
- 3.2 Dem WBV Harburg wird der Leitungsverlauf im dwg-Format übermittelt.

V. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden privatrechtlich geklärt ggfs. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

VI. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin Hamburger Energienetze trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Teil B

Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1 **Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens**

Gegenstand des Vorhabens sind Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung HH-WIN-C70 von Hamburg-Moorburg nach Leversen zum Transport von Wasserstoff in das nachgelagerte Fernleitungsnetz. Die HH-WIN-C70 beinhaltet neben der Gasversorgungsleitung selbst alle weiteren zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Nicht Teil des Verfahrens sind die Bauarbeiten der Station Leversen.

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG i.V.m. §43 I Abs. 2 EnWG ist für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Leitung HH-WIN-C70 erfüllt diese Voraussetzungen, sodass ein Planfeststellungsverfahren für das Gesamtvorhaben durch die durch Landesrecht zuständige Behörde durchzuführen war. Die dabei anzuwendenden Verfahrensvorschriften ergeben sich aus §§ 43 und §43 I EnWG sowie aus §§ 72 ff. VwVfG, die gemäß § 1 NVwVfG für die Durchführung des Verfahrens gelten.

2 **Zuständigkeit**

Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG i.V.m. §43 I Abs. 2 EnWG ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 11.1.1.1 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik-, und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343) zuständige Behörde.

3 Ausgangsverfahren

3.1 Antrag

Die Vorhabenträgerin Hamburger Energienetze hat mit Schreiben vom 18.09.2024 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Planfeststellung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §43 I Abs. 2 EnWG für die Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung HH-WIN-C70 beantragt. Einzelheiten zu dem Plan und dessen Anlass sind in Teil B II Ziffern 1 und 2 in diesem Beschluss näher beschrieben.

3.2 Auslegung des Plans

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die Auslegung der Antragsunterlagen mit Bekanntmachung vom 30.10.2024 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf das Ende der gesetzlichen Frist bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – den 03.01.2025 – hingewiesen, bis zu der Einwendungen beim Landesamt für Bergbau, Energie und gegen den Plan zu erheben waren.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte ab dem 20.11.2024 entsprechend § 43a EnWG auf der Internetseite des LBEG. Auf die Möglichkeit der Anforderung der Unterlagen gem. § 43a EnWG wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 31.11.2024 den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit gegeben, bis zum 20.12.2024 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen elektronisch übersandt. Es wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Amprion GmbH,
- Avacon AG,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Deutsche Telekom AG,
- Deutsche Bahn AG - DB Immobilien,
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord,
- EWE Netzregion Sottrum,
- Forstamt Sellhorn,
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg,
- Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
- Gemeinde Rosengarten,
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg,
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Regionaldirektion Lüneburg,
- Landkreis Harburg,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
- Niedersächsische Landesforsten, Forstplanungsamt,
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg,

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
- Open Grid Europe GmbH,
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG,
- TenneT TSO GmbH,
- Uniper Energy Storage GmbH,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH und
- Wasserbeschaffungsverband Harburg

3.4 Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange

Es gingen 29 Stellungnahmen von 24 Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein.

3.5 Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 NNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde hat mit E-Mail vom 13.11.2024 die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG), die der Planfeststellungsbehörde durch die Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg gemäß § 38 Abs. 5 NNatSchG als zur Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG berechtigt benannte Stellen übermittelt wurden, Gelegenheit gegeben, bis zum 20.12.2024 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen Vereinigungen die Planunterlagen auf elektronischem Weg übersandt. Es wurden folgende Vereinigungen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Aktion Fischotterschutz e. V.,
- Arbeitskreis Naturschutz Samtgemeinde Tostedt e. V. (AKN),
- Biologische Schutzgemeinschaft (BSH),
- BUND, Landesverband Niedersachsen e. V.,
- BUND, Regionalverband Elbe-Heide, Zweigstelle Buchholz,
- Heimatbund Niedersachsen e. V.,
- Jägerschaft Landkreis Harburg e. V.,
- Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.,
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.,
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V.,
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. - Sportfischerverband –,
- Landesverband Hannover im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e. V.,
- Naturfreunde Niedersachsen e. V.,
- Naturfreunde Niedersachsen e. V., OG Nordheide,
- Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen,
- Naturschutzbund Deutschland e.V., OG Winsen/Luhe,
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.,
- Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Verein Naturschutzpark e. V. (VNP) und
- Wanderfreunde Nordheide.

Der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR wurde als koordinierende Stelle diverser anerkannter Naturschutzvereinigungen ebenfalls eine elektronische Version der Antragsunterlagen übersandt.

3.6 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Es ging 1 Stellungnahme anerkannter Naturschutzvereinigungen ein.

3.7 Einwendungen

Es gingen keine Einwendungen ein.

4 Erörterungstermin

In Anwendung der Ermessensausübung des § 43a Nr. 3 EnWG wurde ein Erörterungstermin nicht durchgeführt. Von einem Erörterungstermin war im konkreten Fall keine besondere Befriedungsfunktion zu erwarten, die eine Durchführung des Erörterungstermins hätte geboten erscheinen lassen.

5 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG

Der Vorhabenträgerin wurde gem. § 28 Abs. 1 VwVfG, mit Schreiben vom 23.01.2026 die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Antwort ging mit Schreiben vom 02.02.2026 beim LBEG ein.

6 Raumordnungsverfahren

Für die Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm soll gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Maßnahme im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Abweichend von § 15 ROG kann gemäß § 16 ROG von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit der Maßnahme anderweitig geprüft wird.

Im Vorfeld zur Antragstellung wurde durch die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens angefragt. Der Verzicht auf die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens wurde als Anlage B-1-2 den Antragsunterlagen beigelegt.

Der Verzicht auf die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens durch den Landkreis Harburg erfolgte mit Schreiben vom 29.12.2023 gem. §15 Abs. 4 ROG. Der Landkreis Harburg stellt fest, dass beim im Landkreis Harburg, und damit dem gesamten niedersächsischen Teil der Leitung, weder ein Konflikt mit Erfordernissen der Raumordnung noch mit anderen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen zu erwarten ist.

7 Sonstige Verfahrensrechtsfragen

Der Planfeststellungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen.

Der Plan war gemäß § 43a EnWG im Internet zugänglich zu machen. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde gerichtet wurde, wäre ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit

zur Verfügung in Form der Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums übersandt.

Die Auslegung entspricht den Anforderungen des § 43a EnWG. Die Unterlagen waren während des gesamten Auslegungszeitraumes und während des gesamten Einwendungszeitraumes jederzeit über die Internetseite des LBEG einsehbar.

8 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung und Entschädigung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind in Teil A I, Ziffer 3 dieses Beschlusses genannt, wobei die dortige Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Von der Konzentrationswirkung ausgenommene wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG waren nicht zu erteilen, da diese nicht beantragt wurden.

II. Materiell-rechtliche Bewertung

1 Vorhaben und Baubeschreibung

Gegenstand des Vorhabens sind Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung HH-WIN 70 von Hamburg-Moorburg nach Leversen zum Transport von Wasserstoff zum und vom Transportnetz der Gasunie. Ziel des Netzes ist einerseits die Versorgung der ansässigen Industrie mit Wasserstoff und andererseits den von ortsansässigen Produzenten oder Schiffseitigen Importinfrastrukturen gelieferten Wasserstoff in das künftige nationale Wasserstoffkernnetz einzuspeisen.

Die Gasversorgungsleitung HH-WIN-C70 ist erforderlich, um die Transportkapazitäten zu schaffen um Hamburg mit Wasserstoff zu versorgen oder überschüssigen Wasserstoff in das Verteilnetz einzuleiten.

Gegenstand des hier beantragten energierechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind die Errichtung und der Betrieb einer Gashochdruckleitung mit einem Nenndurchmesser von DN 500 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 70 bar von Hamburg-Moorburg nach Leversen über eine Strecke von etwa 12,6 km – davon ca. 5,7 km Neubau. Die Länge des Leitungsneubau beträgt für 3619 m in der Freien und Hansestadt Hamburg und 2059 m in Niedersachsen. Im Bereich der Stadtscheide und nahe Vahrendorf wird eine wasserstoffgeeignete Bestandsleitung genutzt.

Mit der Gasversorgungsleitung werden vier Kabelschutzrohre (DN 50 / PE-HD) für Informations- und Steuerleitungen mitverlegt.

Die Trasse ist in Anlage 1 (Anlage C1 der Antragsunterlagen) zu diesem Beschluss dargestellt.

2 Planänderung – Nutzung einer Bestandsleitung

Um eine Bestandsleitung zum Transport von Wasserstoff zu nutzen hat die Vorhabenträgerin kleinräumige Änderungen des Trassenverlaufs beantragt. Eine großräumige Umtrassierung, die mit erheblich stärkeren Auswirkungen auf die Umwelt verbunden gewesen wäre, war nicht erforderlich.

Die ökologischen Auswirkungen durch die Planänderung sind insgesamt geringfügig. Durch die Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen arten- und gebietsschutzrechtlichen Betroffenheiten, kein zusätzlicher Maßnahmenbedarf des Bodenschutzkonzeptes, und keine veränderte Einschätzung in Hinblick auf den Klimaschutz. Im Gegenteil werden weniger Eingriffe vorgenommen. In Hinblick auf die Eingriffsreglung ergeben sich keine zusätzlichen oder neuen Erheblichkeiten oder Betroffenheiten des besonderen Schutzbedarfs, aufgrund der verringerten Flächeninanspruchnahme verändert sich der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden und eine Waldumwandlungsgenehmigung ist nun nicht mehr notwendig.

Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben Gasversorgungsleitung HH-WIN 70 liegt vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trägt eine Planfeststellung ihre Berechtigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf der Rechtfertigung (std. Rspr., siehe grundlegend BVerwG, Urt. v. 14.2.1975, IV C 21.74, Juris Rn. 34). Die Anforderungen der Rechtsprechung an die fachplanerische Rechtfertigung sind allerdings gering. Ausreichend ist, wenn die Planfeststellung gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich die Planrechtfertigung unmittelbar hieraus (BVerwG, Urt. v. 26.10.2005, 9 A 33/04, Juris Rn. 22).

Das Vorhaben ist erforderlich, um Wasserstoff nach Hamburg zu transportieren oder angelandeten Wasserstoff in Richtung Süden zu verteilen und damit einen wichtigen Beitrag für die Wasserstoffversorgung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

Bis zum Jahr 2045 müssen gemäß der europäischen und nationalen Zielsetzung alle Sektoren klimaneutral werden. Im Einklang mit der Nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung sind diejenigen Anwendungssektoren mithilfe von Wasserstoff vorrangig zu dekarbonisieren, welche sich technologisch oder wirtschaftlich nicht direkt elektrifizieren lassen. Diese sind der Industriesektor, in dem sowohl die stoffliche Verwendung als auch höchste Temperaturen und somit Leistungsdichte eine Rolle spielen, und der Verkehrssektor im Langstrecken- und Schwerlastbereich, in dem die direkte Speicherung ausreichender Mengen elektrischer Energie eine Herausforderung darstellt.

Das Vorhaben trägt damit dem in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsatz einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Wasserstoff Rechnung.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Dekarbonisierung des europäischen Wärme- und Energiemarktes in naher Zukunft ist die Leitung für den Transport von Wasserstoff notwendig.

Zudem handelt es sich bei HH-WIN um ein von der EU gefördertes IPCEI Projekt (Important Project of Common European Interest). Es bietet die Möglichkeit, den im Kontinentalverbund in Nord- und Westeuropa produzierten grünen Wasserstoff zur Nutzung im Industrie- und Verkehrssektor zu verteilen. Darüber hinaus ermöglicht HH-WIN-C70 die Verteilung der lokalen Produktion sowie zusätzlich den Weitertransport von über den Hamburger Seehafen importiertem, grünem Wasserstoff für die Deckung des deutschen und europäischen Bedarfs. So wird Hamburg zu einem europäischen Verteilerknoten für Wasserstoff. In diesem Zusammenhang schafft das Projekt HH-WIN-C70 einen Ansatzpunkt für den sich entwickelnden Wasserstoffmarkt in Hamburg und Europa.

Im Ergebnis besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung Kraft des Gesetzes. Das Vorhaben steht aber auch sonst mit den gesetzgeberischen Zielen im Einklang und deckt einen durch die Umstellung der Fließrichtung des Gesamtnetzes entstehenden konkreten Bedarf für netzverstärkende Maßnahmen auf der Grundlage des energiepolitischen Konzepts der Bundesregierung.

Alternativenprüfung

In der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Zu der Bewertung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zählt auch die Prüfung von Varianten zu der beantragten Planung. Dabei hindert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Planfeststellungsbehörde regelmäßig daran, eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung zu verwerfen, wenn dadurch die Ziele der Planung unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch nicht alle denkbaren Alternativen in derselben Tiefe prüfen, sondern nur solche, die nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen. Diese sind als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Die Planfeststellungsbehörde muss den Sachverhalt in Bezug auf diese Planungsalternativen soweit aufklären, dass sie für ihre Abwägungsentscheidung eine hinreichende Sachverhaltsbasis schafft, darf im Sinne einer zweckmäßigen Verfahrensgestaltung aber Alternativen, die ihr bereits auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden.^{2 3} Die Behörde kann als Ergebnis der Alternativenprüfung an ihrer Lösung festhalten, auch wenn diese nicht als zwingend angesehen werden kann.⁴

Unter Beachtung dieser Maßstäbe kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass es keine gegenüber der beantragten EWA vorzugswürdige Alternative gibt, den faktisch vorhandenen und konkreten Bedarf für den leitungsgebundenen Transport und die Einbindung von Wasserstoff in das Fernleitungsnetz zu decken.

Zur Begründung:

4.1 Vorzugsvariante

Die Vorzugsvariante ist ausreichend betrachtet und zu Recht ausgewählt worden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist zu prüfen, ob das Gewicht der Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, einen Verzicht auf das Vorhaben erzwingt. Wenn jedoch für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann; es darf dann entweder wie geplant oder im Rahmen einer zumutbaren

² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16 Juris Rn. 63

³ Urt. v. 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, Juris Rn. 75

⁴ BVerwG, Beschl. v. 05.10.1990, 4 B 249/89, Juris Rn. 138

Alternativlösung verwirklicht werden (BVerwG, Urt. v. 28.3.2013, 9 A 22/11, Juris Rn. 103). Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Wasserstoffversorgung in der Bundesrepublik für das Vorhaben streiten.

4.2 Alternativenprüfung zur Nutzung einer Bestandsleitung

Die Planfeststellungsbehörde hat eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten vorzunehmen. Einzubeziehen sind alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988, 4 B 211/88, Juris Rn. 8). Danach kann die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung auch in Hinsicht auf die Nutzung einer Bestandsleitung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Im Einzelnen:

Für das Vorhaben wurden alternative Linienführungen geprüft (siehe dazu Anlage B1-1-Alternativen und B1.1-Alternativen Deckblatt).

Das methodische Vorgehen der Alternativenprüfung, bzw. die Herangehensweise, um die Vorzugs- / Antragstrasse zu ermitteln, ist im Folgenden kurz stichpunktartig dargestellt:

- Aufführen der Planungsgrundlagen wie:
 - Leitungskenndaten
 - Bauverfahren
 - Zielpunkte, die mit den Trassen verbunden werden sollen
 - Trassierungsgrundsätzen, auf deren Basis Trassenvarianten entwickelt werden
- Definieren des Untersuchungsraums, innerhalb dessen Trassenvarianten entwickelt werden
- Beschreiben der übergeordneten örtlichen Verhältnisse anhand von Schutzgebieten, Schutzbauwerken (Deiche), Eisenbahnstrecken und Flächennutzungsplänen
- Einteilen des Untersuchungsraumes in Abschnitte mit ähnlichen Randbedingungen
- Entwickeln von Trassenvarianten in den jeweiligen Abschnitten anhand der Trassierungsgrundsätze; Gegebenenfalls abschichten der Trassenvarianten, sofern hierfür triftige Anhaltspunkte erkannt werden
- Festlegen von Kriterien, über die die entwickelten Trassenvarianten bewertet werden
- Vergleichen der Trassenvarianten in den jeweiligen Abschnitten anhand der definierten Bewertungskriterien
- Kombinieren der Trassenvarianten der einzelnen Abschnitte und festlegen der Vorzugs-/Antragstrasse

Die Leitung HH-WIN-C70 folgende Standorte miteinander verbinden:

- Ehemaliges Kraftwerksgelände Moorburg, GÜST-Moorburg (H2); in Hamburg; geplant „ZP-Moorburg“ und
- GÜST bei Leversen; in Niedersachsen; geplant „ZP-Leversen

Diese Standorte stellen somit die vorgegebenen Zielpunkte des Trassenverlaufs dar und sind nicht veränderlich.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend fundiert und stellen eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Grundlage für die Abwägungsentscheidung dar.

Das gilt auch für die Prüfung der kleinräumigen Varianten, in deren Ergebnis die Antragsvariante abgeleitet wurde. Die Antragsvariante verläuft im gesamten Verlauf ausschließlich außerhalb von Siedlungsräumen und auf Ackerflächen. Die untersuchten Trassenalternativen hätten einer größeren Betroffenheit naturschutzfachlich wertvoller Bereiche, vor allem Waldflächen, bedeutet. Im Vergleich zu der beantragten Trasse stellten sich die möglichen Alternativen deshalb als offensichtlich ungeeigneter dar.

Die beantragte Trassenführung ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt vorzugswürdig.

5 Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen den Bau und Betrieb der HH-WIN-C70, da keine Wasserhaltung notwendig ist. Verbotstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die Planung der Vorhabenträgerin ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung.

6 Naturschutz

6.1 Eingriffsregelung

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist zulässig, die zur Durchführung des § 15 BNatSchG (Festlegung von Verursacherpflichten, Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen) erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen wurden gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörden des Landkreis Harburg getroffen.

Die im Rahmen von Vorabstimmungen zwischen Vorhabenträgerin und der Unteren Naturschutzbehörde erläuterten Anregungen und Empfehlungen wurden bereits in den

Planunterlagen weitgehend berücksichtigt. Es bestehen bei Beachtung der Planunterlagen, der gesetzlichen Vorgaben und den festgelegten Auflagen in Teil A II in diesem Beschluss keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Die geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften wurden bei der Zulassungsentscheidung beachtet.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da die Gestalt und Nutzung von Flächen verändert und auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die geringere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben.

Die Vorhabenträgerin hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage E-2 der Antragsunterlage) und einen Artenschutzfachbeitrag (Anlage E-1 der Antragsunterlage) vorgelegt und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die nach erfolgter Prüfung als umfassend, angemessen und ausreichend bewertet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde die vorhabenspezifischen Auswirkungen geprüft und dabei die Bedeutung der Flächen auf Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden oder reduziert und durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen. Den Anforderungen des nationalen und gemeinschaftlichen Naturschutzrechts wurde entsprochen.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, sind erforderlich und geeignet, damit die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Einklang mit bestehenden rechtlichen und standortspezifischen Erfordernissen durchgeführt werden können. Insbesondere die in den dem Antrag beiliegenden Gutachten als erforderlich beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffend die mit dem Leitungsbau betreffenden Eingriffe werden über die Nebenbestimmungen verbindlich gemacht. Über die Aufnahme der Nebenbestimmungen können Gelege- und Individuenverluste und eine Störung des Brutgeschehens bzw. der Wochenstuben auch während des hierfür relevanten Zeitraums minimiert und bestenfalls vermieden werden, sodass eine natur- und artenschutzgerechte Durchführung gewährleistet wird.

Die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Informationspflichten des LBEG und der örtlich zuständigen Behörden sowie Dokumentationspflichten sind erforderlich, damit die Behörden ihre gesetzlichen Funktionen wahrnehmen können.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage E-2 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen und Vorkehrungen, durch die sichergestellt wird, dass Natur und Landschaft nicht stärker als notwendig beeinträchtigt und somit Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur

und Landschaft erfüllt werden, im Einzelnen dargestellt. Hierzu erfolgt neben der Festlegung der möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten unvermeidbaren Eingriffe. Das landschaftspflegerische Konzept orientiert sich an der Ermittlung und Bewertung sämtlicher Eingriffe. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG gehört es zu den Verursacherpflichten, vorhabenbedingte unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder anderweitig zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Große Teile der unvermeidbaren Eingriffe (insbesondere durch den Arbeitsstreifen) sind rein temporärer Art. Auf diesen Flächen erfolgt eine Rekultivierung zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Waldflächen sind von der Planung nur peripher betroffen.

Für das Vorhaben kommt es bis auf eine Ausnahme unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kap. 6 und Kap. 7.4.1 des LBP) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes.

Einziges Ausnahmefälle sind die Plaggeneschböden. Diese sind gemäß den Vorgaben des Landkreises Harburg zu kompensieren (siehe Nebenbestimmung 5.11).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden des Landkreis Harburg.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.

6.2 Artenschutz

Das Vorhaben verletzt die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen der im LBP genannten und in Nebenbestimmungen unter 4.verbindlich gemachten Maßnahmen nicht.

6.2.1 Prüfmaßstab

Äußere Planungsgrenzen werden einem Vorhaben auch durch das Artenschutzrecht gezogen. Dabei ist im Bereich der Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, Juris Rn. 37; Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Juris Rn. 43).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn

sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann; ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht.

Die Vorhabenträgerin hat einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage E1 der Planfeststellungsunterlagen), in der die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die artenschutzrechtlichen Unterlagen geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

6.2.2 Bestand

6.2.3 Pflanzen

Die Erfassung des Biotop- und Pflanzenbestandes erfolgte im Rahmen mehrerer Geländekartierungen im Maßstab 1:1.000 im September 2023 sowie im Mai 2024. Das Ergebnis zeigt die Karte „Bestand und Planung“.

In Tabelle 1 sind die vorkommenden 26 verschiedenen Biotoptypen mit ihrer Größe innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie ihrer Wertigkeit wiedergegeben.

Tabelle 1: Vorkommende Biotoptypen und ihre Größe im Untersuchungsgebiet

Biotop-kürzel	Biotyp	Fläche in m ²	Wertstufe
Acker- und Gartenbaubiotope			
AS	Sandacker	98.250	II
Grünland			
GRT	Trittrasen	310	I
Gebüsche und Gehölzbestände			
HBE	Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe	-	-
HFM	Strauch-Baumhecke	2.460	III
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen			
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung	2.010	II
OVW	Weg	3.470	I
Binnengewässer			
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer §	110	IV
Stauden- und Ruderalfluren			
UHM	Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	2.130	III
Heiden und Magerrasen			
Wälder			
WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	10.520	V
WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	4.620	V
WZF	Fichtenforst	920	III
	Summe	124.800	

Den größten Anteil mit ca. 79 % nehmen die Ackerbiotope im Untersuchungsgebiet ein. Größere Flächen entfallen außerdem auf Wälder (13 %). Nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 und 24 NNatSchG gesetzlich geschützt ist ein Kleingewässer auf dem Gelände der Erdgas-Übergabestation (GÜST) nördlich von Leversen.

Die im Untersuchungsgebiet wachsenden Pflanzenarten sind differenziert nach Biotoptypen im Anhang wiedergegeben. Danach wurden 90 verschiedenen Pflanzenarten erfasst, gefährdete Arten nach der Roten Liste Niedersachsens (GARVE 2004) wurden nicht gefunden.

6.2.4

Tiere

Die Ermittlung der relevanten Tierarten erfolgte anhand einer Potenzialanalyse, die unter Berücksichtigung der Biotopkartierung sowie den für die jeweiligen Artengruppen vorliegenden Fachdaten und Verbreitungsangaben des „Artenkatasters Tiere Hamburg“ der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) der Freien und Hansestadt Hamburg, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) durchgeführt wurde. Vorhabensspezifische Faunakartierungen wurden für den vorliegenden LBP nicht durchgeführt.

Avifauna

Das betrachtete Untersuchungsgebiet bietet aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen vor allem Charakterarten der offenen Kulturlandschaft Brut- und Nahrungshabitate. Typische Arten der Gebüsch-, Baum- und Höhlenbrüter können vor allem in den östlich angrenzenden Waldbeständen vorkommen.

Das mögliche Vorkommen von Gebäude- und Siedlungsbrütern sowie Wasservögeln beschränkt sich auf das Gelände der GÜST Leversen.

Tab. 2 zeigt die gemäß KRÜGER et al. (2014) im Vorhabengebiet zu erwartenden Brutvogelarten. Hiervon stehen elf Arten auf der Niedersächsischen oder bundesweiten Roten Liste der gefährdeten Tierarten. Weitere 14 Arten sind darüber hinaus auf der Vorwarnliste verzeichnet.

Tabelle 2: Potenziell im Umfeld der Leitungstrasse vorkommende Vogelarten

Art	RL NDS	RL D	Schutzstatus	
			streng geschützt	besonders geschützt
Gehölz-, Gebüsch- und Höhlenbrüter				
Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	*	*	-	X
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*	-	X
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	*	*	-	X
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	3	3	-	X
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*	-	X
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	*	*	-	X
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	*	*	-	X
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	*	*	-	X
Elster (<i>Pica pica</i>)	*	*	-	X
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	*	*	-	X
Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)	*	*	-	X
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	*	*	-	X
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	*	*	-	X
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	3	*	-	X
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	*	V	-	X
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	V	*	-	X
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	*	*	-	X
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	3	*	-	X
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	V	V	-	X

Art	RL NDS	RL D	Schutzstatus	
			streng ge- schützt	besonders geschützt
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	*	*	-	X
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	V	*	X	X
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	*	*	-	X
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	*	*	-	X
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	*	*	-	X
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	*	*	-	X
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	*	*	-	X
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	*	*	-	X
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	*	-	X
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	*	*	-	X
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	*	X	X
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	*	*	-	X
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	*	*	X	X
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*	*	-	X
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*	*	-	X
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	*	*	-	X
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	*	*	-	X
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*	*	-	X
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)	*	*	-	X
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	*	*	X	X
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	*	*	X	X
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	-	X
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	V	*	-	X
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	*	*	-	X
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)	*	*	-	X
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	3	3	-	X
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	*	*	-	X
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	*	*	X	X
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	3	*	-	X
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	3	*	X	X
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	*	*	-	X
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	3	3	X	X
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	*	*	-	X
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*	*	-	X
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	*	-	X
Gebäude- und Siedlungsbrüter				
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	*	*	-	X
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	-	X
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	*	-	X
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	*	V	-	X
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	3	3	-	X
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	3	-	X
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V	*	X	X
Wasservögel				
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	V	*	-	X
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	V	V	X	X

Art	RL NDS	RL D	Schutzstatus	
			streng ge- schützt	besonders geschützt
Bodenbrüter und Arten der halboffenen Landschaft / Staudenfluren				
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	V	V	-	x
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	-	-	-	x
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	-	x
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V	-	x
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	V	V	-	x
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	*	-	x
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	*	*	-	x
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	*	V	-	x
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	*	*	-	x

RL NDS = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

3 = gefährdete Art

V = Art der Vorwarnliste

* = ungefährdete Art

- = ohne Einstufung

Schutzstatus = Schutzstatus nach BNatSchG (besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Säugetiere

Säugetiere können eine Vielzahl an Lebensräumen besiedeln und sind daher grundsätzlich im gesamten Untersuchungsgebiet zu erwarten. Aufgrund ausreichender Deckungsmöglichkeiten und einer geringeren Störungsintensität ist das Vorkommen entsprechender Rückzugs-, Jagd- und Entwicklungshabitate vor allem im Bereich der Gehölz- und Saumstrukturen möglich. Zu den potenziell verbreiteten Arten zählen bspw. Wildschwein (*Sus scrofa*), Reh (*Capreolus capreolus*), Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) oder Feldhase (*Lepus europaeus*). Darüber hinaus ist auch das Auftreten von Mausartigen sowie Raubtieren (z.B. Rotfuchs – *Vulpes vulpes*, Marder – *Martes sp.*) wahrscheinlich.

Auch für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des Gehölzbestandes im Untersuchungsgebiet potenzielle Tagesverstecke, Sommer- und Winterquartiere sowie Wochenstuben befinden. Die Waldränder kommen darüber hinaus als nutzbare Jagdhabitate in Frage. Zu erwarten sind daher u.a. die Arten Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) oder Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Alle Fledermausarten stehen auf der Roten Liste gefährdeter Tierarten in Niedersachsen (HECKENROTH 1991).

Amphibien und Reptilien

Alle Amphibienarten sind zu ihrer Entwicklung auf Gewässer angewiesen. Ein Vorkommen der Arten ist daher vor allem im Bereich des Gewässers auf dem Gelände der GÜST Leversen zu erwarten. Hier ergeben sich geeignete Jagd-, Überdauerungs- und Entwicklungshabitate. Aufgrund der umliegenden Nutzungsstrukturen ist jedoch vor allem von einem Vorkommen angepasster und weit verbreiteter Arten, wie z.B. Erdkröte (*Bufo bufo*) oder Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), auszugehen.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Amphibien den Trassenkorridor kleinräumig während ihrer Wanderungszeiten queren. Östlich von Sottorf sowie im Waldbereich auf der Hamburger Seite befinden sich zwei Kleingewässer, zwischen denen ein genetischer Austausch der vorkommenden Arten potenziell möglich ist. In den Gewässern wurden insbesondere die Arten Springfrosch (*Rana dalmatina*) sowie Kammmolch (*Triturus cristatus*) nachgewiesen. Gleichzeitig kann im landwirtschaftlich genutzten Bereich das vereinzelt Vorkommen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Neben Amphibien ist ein kleinräumiges Vorkommen einzelner Reptilienarten, insbesondere der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), möglich.

Wirbellose (Insekten und Mollusken)

Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen ist von einem Vorkommen ubiquitär verbreiteter und weitgehend anspruchsloser Insektenarten und Mollusken im Untersuchungsgebiet auszugehen. Anspruchsvollere und in ihrem Bestand rückläufige Arten sind aufgrund der hohen Störungsfrequenz und anthropogenen Prägung nur vereinzelt und lokal zu erwarten. Dennoch ist insgesamt davon auszugehen, dass von Wirbellosen-Arten nahezu alle im Gebiet vorhandenen Biotoptypen besiedelt werden, wobei insbesondere die Gehölzstandorte und Staudenfluren als wertvollere Lebensräume in Frage kommen. Potenziell ist daher z.B. von einem Auftreten von Arten aus den Artengruppen der Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter, Käfer, Wanzen, Zikaden sowie Schnecken auszugehen.

Unter Berücksichtigung der im LBP und ASB genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses kommt es für keine Art zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.

Diese Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Kontrolle vor Baubeginn in der Brutsaison (1. April bis 31. Juli) auf Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten im geplanten Baufeld,
- Bauausschlusszeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten zum Schutz von Eulen, Fledermäusen und des Nachtkerzenschwärmers,
- Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes,
- Kontrolle und Vergrämung des Nachtkerzenschwärmers,
- Trassenoptimierung zum Schutz wertvoller Biotope und Lebensräume,
- Nutzung bereits stark vorbelasteter und geringwertiger Flächen für Baunebenflächen, Baustraßen etc.,
- Rückbau der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauarbeiten,

- Lockerung des Bodens im Bereich von vegetationsbestandenen Flächen,
- Vermeidung nächtlicher Baustellenbeleuchtungen,
- Abschnittweise Verlegung der Leitungstrasse zur Reduzierung von Störungen
- Gehölzschutz,
- Vermeidung von Verunreinigungen der Böden und Gewässer sowie dem Grundwasser und
- Vorabsondierung und getrennte Lagerung des Oberbodens und der folgenden Horizonte sowie ein entsprechender Wiedereinbau zum Schutz der mutmaßlich vorhandenen Plaggenesch-Böden.

6.2.5 Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG - Artenschutz

Das Vorhaben ist nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in Anhang E1 der Planfeststellungsunterlagen dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen und die materiell-rechtlichen Würdigung in Teil B II dieses Beschlusses wird verwiesen.

7 Klima

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihrer Abwägung auch unter Berücksichtigung der Belange des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit, zu dem Ergebnis, dass der vorgelegte Plan antragsgemäß festgestellt werden kann.

Das Erfordernis, in der Abwägung auch Belange des Klimas zu berücksichtigen, folgt aus Art. 20a GG, § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) sowie § 8 Abs. 1 Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG). Die Bestimmung in Art. 20a GG verpflichtet den Staat - auch in Verantwortung für künftige Generationen - zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität. Art. 20a GG mit dem darin enthaltenen Klimaschutzgebot bedarf daher zunächst der gesetzgeberischen Ausgestaltung und Konkretisierung; erst diese kann - und muss - der Vorhabenplanung zugrunde gelegt werden. Eine solche Konkretisierung ist mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz erfolgt (Urteil vom 04.05.2022 – BVerwG, 9 A 7/21, Rn. 61). Das KSG hat den maßgeblichen Rechtsrahmen für die nationale Klimapolitik geschaffen, das Klimaschutzziel des Grundgesetzes konkretisiert und durch § 1 Satz 3 näher bestimmt. Zentrale Vorschrift ist dabei das in § 13 KSG normierte Berücksichtigungsgebot.

Gemäß § 13 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Niedersächsische Landesverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) angehalten, die Klimaschutzziele in allen Angelegenheiten des Landes als Querschnittsziele zu berücksichtigen.

Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen

Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Die Vorhabenträgerin hat dem Antrag auf Planfeststellung als Kapitel 20 ein Fachgutachten Klimaschutz im Hinblick auf § 13 KSG beigelegt.

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen. Dabei sind mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂ relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben (Urteil vom 04.05.2022 – BVerwG, 9 A 7/21, Rn. 82). Für das gegenständliche Verfahren ist zu prüfen, ob und inwieweit die Planfeststellung und die daraus resultierende Verwirklichung des Vorhabens HH-WIN-C70 Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden könnte.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt das KSG selbst den Behörden als „Trägern öffentlicher Aufgaben“ keine konkreten Handlungsanweisungen, sondern gibt lediglich einen Rahmen vor, innerhalb dessen der Gesetzgeber angehalten ist, Regelungen zu treffen.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen von Gasleitungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Das führt zwar nicht dazu, dass das Berücksichtigungsgebot zurzeit nicht handhabbar wäre und keine Anwendung finden würde, ist aber von Bedeutung für die Frage, was die Behörde für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht leisten muss. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen "mit Augenmaß" inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen.“ (Urteil vom 04.05.2022 - BVerwG 9 A 7.21, Rn. 80)

Im gegenständlichen Verfahren ist damit also die konkrete Planungssituation, nämlich die Errichtung und der Betrieb der etwa 2,1 km in Niedersachsen verlaufenden Leitung HH-WIN-C70, zugrunde zu legen.

Die Errichtung der HH-WIN-C70 geht mit dem Ausstoß von Treibhausgasen einher. Die für die Errichtung der Leitung erforderlichen Maschinen stoßen beim Betrieb Treibhausgase aus. Eine genaue Quantifizierung der durch den Bau entstehenden Treibhausgasemissionen im Vorhinein ist aber jedenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. So hängen bspw. die Treibhausgasemissionen mit den im Rahmen der Bauausführung konkret verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Auch die Quantifizierung der Treibhausgasemissionen nach Durchführung der Baumaßnahme ist nicht vertretbar möglich, da hierzu neben dem Kraftstoffverbrauch auch die Umsetzung des Kraftstoffs in den Maschinen ermittelt werden müsste. Der Aufwand, mit dem eine solche Ermittlung verbunden ist, ist angesichts des zu erwartenden geringen Umfangs an Treibhausgasemissionen unverhältnismäßig, zumal die Vorhabenträgerin ausreichend Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ergreift:

Die Reduktion der Entstehung von Treibhausgasen während der Bauphase erfolgt v.a. durch die angestrebte reibungslose Organisation des Bauablaufs. Je besser Arbeiten aufeinander abgestimmt sind, desto weniger Stillstand ist auf einer Baustelle zu erwarten. Damit kann die Gesamtbauzeit verringert und der Einsatz von Maschinen auf das

notwendige Maß reduziert werden. Ein weiterer Baustein bei der Reduktion unvermeidlicher Treibhausgasemissionen ist die Auflage, dass für die Baumaßnahme nur Maschinen eingesetzt werden dürfen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Durch den damit vorgeschriebenen Einsatz moderner Motoren kann Kraftstoff eingespart werden.

Obwohl, wie vorangestellt eine genaue Quantifizierung der Treibhausgasemissionen im Vorhinein nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin eine Abschätzung der mit Errichtung und Betrieb der Leitung verbundenen Treibhausgasemissionen vorgenommen.

Die baubedingten Schadstoffemissionen können zu Auswirkungen auf das Globalklima führen. Die zu erwartenden CO₂-Emissionen wurden überschlägig über den Kraftstoffverbrauch der Baugeräte abgeschätzt. Hieraus ergeben sich im Mittel pro Leitungskilometer ca. 165 t CO₂ Äquivalent.

Wird die Herstellung der Stahlleitung mit einbezogen, ergeben sich überschlägig im Mittel ca. 427 t CO₂ Äquivalent pro Leitungskilometer.

Zusammenfassend hat die Vorhabenträgerin für die Errichtung des Vorhabens Emissionen in Höhe von ca. 880 t CO₂-Äquivalent über die gesamte Bauzeit errechnet.

Obwohl das Vorhaben einen grundsätzlichen Anteil zum Gesamt-Treibhausgasausstoß leistet, sind die in Relation zu den Reduktionszielen gesetzten ermittelten vorhabenbedingten Emissionen gering.

Es ist daher nicht erkennbar, dass die Errichtung oder der Betrieb der HH-WIN-C70 mit unverhältnismäßigen Treibhausgasemissionen verbunden ist, die nicht jedem Bauvorhaben zu eigen sind.

Der Betrieb der HH-WIN-C70 dient der Versorgung Hamburgs mit grünem Wasserstoff, welcher Erdgas nach und nach als Energieträger ersetzen soll.

Der Umstand, dass Bau und Betrieb des Vorhabens notwendigerweise mit CO₂-Emissionen verbunden ist, steht dem Vorhaben damit insgesamt nicht entgegen. Das Vorhaben ist sowohl mit den Vorgaben des KSG als auch des NKlimaG vereinbar.

Auch den Erfordernissen des KAnG wird Rechnung getragen. Die Leitung wurde nach Maßgabe von Fachgesetzen und anerkannten Regeln der Technik geplant, in denen die Auswirkungen des Klimawandels nach § 8 Abs. 1 KAnG berücksichtigt wurden, soweit sie auf das Vorhaben zutreffen. Laut dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz besitzen Energieleitungsnetze kein besonders Gefährdungspotential im Falle einer Überflutung (s. Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz, 19.08.2021, S. 27).

Die Eingriffe und deren Auswirkungen auf die Naturgüter durch den Bau der Leitungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage E-2) beschrieben. Hierin werden, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, keine relevanten Konflikte ermittelt. Aus der Planrechtfertigung (Kapitel 1.5) geht hervor, dass die Leitungen Bestandteil zum Erreichen der Klimaschutzziele sind, und damit im Sinne des KAnG dazu beitragen dem Klimawandel entgegen zu wirken.

8 Bodenschutz und Landwirtschaft

Für das planfestgestellte Bauvorhaben werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen; nach Abschluss der Bauarbeiten stehen diese Flächen den Bewirtschaftern wieder zur Verfügung.

Der Bodenschutz wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Dazu gehört neben dem Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung, die Anlage von Baustraßen, die die Bodenverdichtung in Folge des Einsatzes von Großgeräten wirksam reduzieren. Hinzu kommt der möglichst weit reduzierte Arbeitsstreifen, wodurch eine übermäßige temporäre Flächeninanspruchnahme vermieden wird.

Konkretisierende Bestimmungen zur Einbindung der BBB sind zudem in den Nebenbestimmungen enthalten. Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann. Die Verantwortung liegt also bei der Bauleitung und kann nicht an die BBB delegiert werden. Jedoch wird bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB die jeweils zuständige UBB umgehend hierüber informiert.

Beeinträchtigungen des Bodens, die infolge des Eingriffs auftreten können und zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Ertragseinbußen führen können, werden durch nach dem Stand der Technik durchzuführende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weitgehend reduziert. Durch Aufnahme von Nebenbestimmungen wird den besonderen Anforderungen der betroffenen Baumschule im Vorhabensbereich Rechnung getragen.

Die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft sind bei Beachtung der Nebenbestimmungen und der Umsetzung der beantragten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewahrt.

9 Straßenverkehrsrecht

Die Aufnahme der diesbezüglichen Auflagen in Teil A II, Ziffer 6 in diesem Beschluss war zur Sicherstellung der Einhaltung der Belange des Straßenverkehrsrechts erforderlich. Alle erforderlichen Sondernutzungsrechte werden mit dieser Planfeststellung erteilt.

Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung erstreckt sich auf sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

10 Nachsorgender Bodenschutz

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) sind unter Berücksichtigung der in Teil A II in diesem Beschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

11 Abfallentsorgung

Die Belange der Abfallwirtschaft sind unter Berücksichtigung der in Teil in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

Die Aufnahme der v. g. Auflagen war notwendig, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) sicherzustellen.

12 Denkmalschutz

Aufgrund der bekannten Kulturdenkmale und des erhöhten archäologischen Potentials ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Arbeiten erforderlich.

Die Belange des Denkmalschutzes sind unter Berücksichtigung der in Teil A in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

III. Zurückgewiesene Stellungnahmen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden.

Leitungsvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern, Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabenträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme gegenüberstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

1 Nachholung einer Kartierung

Der BUND hat als anerkannte Vereinigung eingewandt, dass für den Bereich der Stadtscheide die Potentialanalyse nicht ausreichend ist und daher eine Kartierung der Arten vorzunehmen sei.

Diese Forderung ist nun durch die Nutzung einer Bestandsleitung im Bereich der Stadtscheide obsolet, da im genannten Bereich keine Arbeiten mehr stattfinden werden.

2 Hinweise und Nebenbestimmungen der BUKEA

Die BUKEA hat für den Bereich der Stadtscheide Hinweise und Bitten für Nebenbestimmungen übermittelt, da die Leitung in diesem Bereich nach der ersten Planung nahe am Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verlief.

Diese Forderung ist nun durch die Nutzung einer Bestandsleitung im Bereich der Stadtscheide obsolet, da im genannten Bereich keine Arbeiten mehr stattfinden werden.

3 Waldumwandlung

Die Landesforsten haben auf die Notwendigkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung für den Trassenbereich „Stadtscheide“ verwiesen.

Diese Forderung ist nun durch die Nutzung einer Bestandsleitung im Bereich der Stadtscheide obsolet, da im genannten Bereich keine Arbeiten mehr stattfinden werden.

4 Einschränkung der Erholungsfunktion und Straßensperrungen

Die Gemeinde Rosengarten hat darauf verwiesen, dass durch die Bauarbeiten im Bereich der Stadtscheide ein Verlust der Erholungsfunktion entsteht und es zu starken Beeinträchtigungen des Verkehrs kommt.

Diese Forderung ist nun durch die Nutzung einer Bestandsleitung im Bereich der Stadtscheide obsolet, da im genannten Bereich keine Arbeiten mehr stattfinden werden.

5 Hinweise für den Bereich der Stadtscheide und der Gasübergabestation

Mehrere TÖB haben Hinweise für den Bereich der Stadtscheide und der Gasübergabestation übersandt. Dazu gehören unter anderem die BUKEA und die Landesforsten.

Diese Forderung ist nun durch die Nutzung einer Bestandsleitung im Bereich der Stadtscheide obsolet, da im genannten Bereich keine Arbeiten mehr stattfinden werden.

IV. Gesamtabwägung

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Realisierung des beantragten Vorhabens „HH-WIN-C70“ der Hamburger Energienetze GmbH entspricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Zielsetzungen des EnWG und liegt zur Gewährleistung gesicherter Energieversorgung in gesamtgesellschaftlichem Interesse.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas ebenso Rechnung wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Das Vorhaben dient der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit der Allgemeinheit durch den bedarfsgerechten Ausbau der Fortleitungskapazitäten des in Hamburg angelandeten Wasserstoffes und der Versorgung Hamburgs mit Wasserstoff.

Insgesamt sind aber auch weitere Belange abwägungsrelevant, bspw. natur- und artenschutzrechtlicher Art, die Grundsätze der Energieversorgung, die durch das EnWG vorgegeben werden oder raumordnerische Belange, die die Nutzung der begrenzten vorhandenen Räume betreffen. Bei der Leitung handelt es sich zudem um ein IPCEI Projekt (Important Project of Common European Interest), welches das besondere Interesse an der schnellstmöglichen Durchführung dieser Vorhaben ein Belang, der im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt und Einfluss auf Abwägungsentscheidungen hat.

Für das Verfahren war keine UVP durchzuführen. Eine UV-Vorprüfung vom 10.11.2023 (Aktenzeichen: L1.4/L67007/03-08_02/2023-0035) kam zu diesem Ergebnis.

Der Flächenverbrauch des Vorhabens ist im Ergebnis unbeachtlich, temporäre Flächeninanspruchnahmen werden durch die Bauausführung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Baubedingte Nutzungsausfälle und Wertminderungen sind über angemessen Entschädigungszahlungen auszugleichen.

Auch der Artenschutz wird durch die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die mit der Umsetzung des Vorhabens verbunden sind, umfassend gewährleistet. Kurzfristige Störungen der Flora und Fauna, die mit der Umsetzung des Vorhabens unweigerlich verbunden sind, werden durch die Beachtung und Umsetzung der in diesem Beschluss festgelegten Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt. Waldbereiche werden weit überwiegend umgangen, sodass auch mit dem dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen der Antragstrasse offenkundig keine mit dem Naturschutz unvereinbaren Beeinträchtigungen entstehen. Die Kompensation unvermeidlicher Eingriffe in den Naturhaushalt entspricht dem Kompensationserfordernis. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die besonders Wertvollen Plaggeneschböden im Bereich Leversen werden durch die Vorhabenträgerin gemäß den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ausgeglichen.

Den Anforderungen des Gewässerschutzes wurde vollumfänglich Rechnung getragen, auch die notwendigen Grundwasserentnahmen, -einleitungen und die Entnahme und Einleitung des Druckprüfungswassers hat keine negativen Auswirkungen.

Für das nicht nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Vorhaben werden vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm und Staub verhindert und unvermeidbare nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt (§ 22 BImSchG).

Die Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und gasförmige Immissionen sind temporär und werden durch die Einhaltung der in der TA Lärm, TA Luft und der 32. BImSchV enthaltenen Grenz- bzw. Richtwerte auf ein zulässiges bzw. hinzunehmendes Maß beschränkt.

Durch das Vorhaben wird weder eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der betroffenen Gemeinden nachhaltig gestört, noch entzieht das Vorhaben wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung. Gleiches gilt für bestehende Planungen von Leitungen zur Fortleitung von Elektrizität, die durch das Vorhaben nicht verunmöglicht werden. Den Anforderungen des Denkmalschutzes wurde im gebotenen Maße Rechnung getragen.

Das Vorhaben entspricht den Zielsetzungen des Klimaschutzgesetzes und des Klimaanpassungsgesetzes in vollem Umfang. Weder sind mit dem Vorhaben unverhältnismäßige Emissionen verbunden, noch ist das Vorhaben anfällig gegenüber Klimaveränderungen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung kommt den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss verfüigten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen werden. Öffentliche und private Interessen werden nicht in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt. Die verbleibenden, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vergleichsweise geringen

Beeinträchtigungen überwiegend privater Interessen müssen im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit und im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens zurücktreten. Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte gegenüber den vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange in der Abwägung überwiegen, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden konnte.

Teil C

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Teil D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Hinweis: Gemäß §§ 43e Abs. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Clausthal-Zellerfeld, 05.02.2026

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
im Auftrag

J.B. Hübner

Teil E

Abkürzungen und Fundstellen

V. Abkürzungen

AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen –
BAnz	Bundesanzeiger
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BUKEA	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der der Freien und Hansestadt Hamburg
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
DN	Diameter Nominal: Nennweite
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GasHdrltgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt

KBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
DSchG,NI	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NI	Niedersachsen
NSG	Naturschutzgebiet
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
Vorhabenträgerin	Trägerin des Vorhabens, Vorhabenträgerin
UBB	Untere Bodenschutzbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAL	Wilhelmshaven-Anbindungsleitung
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

VI. Gesetze, Verordnungen, Vorschriften

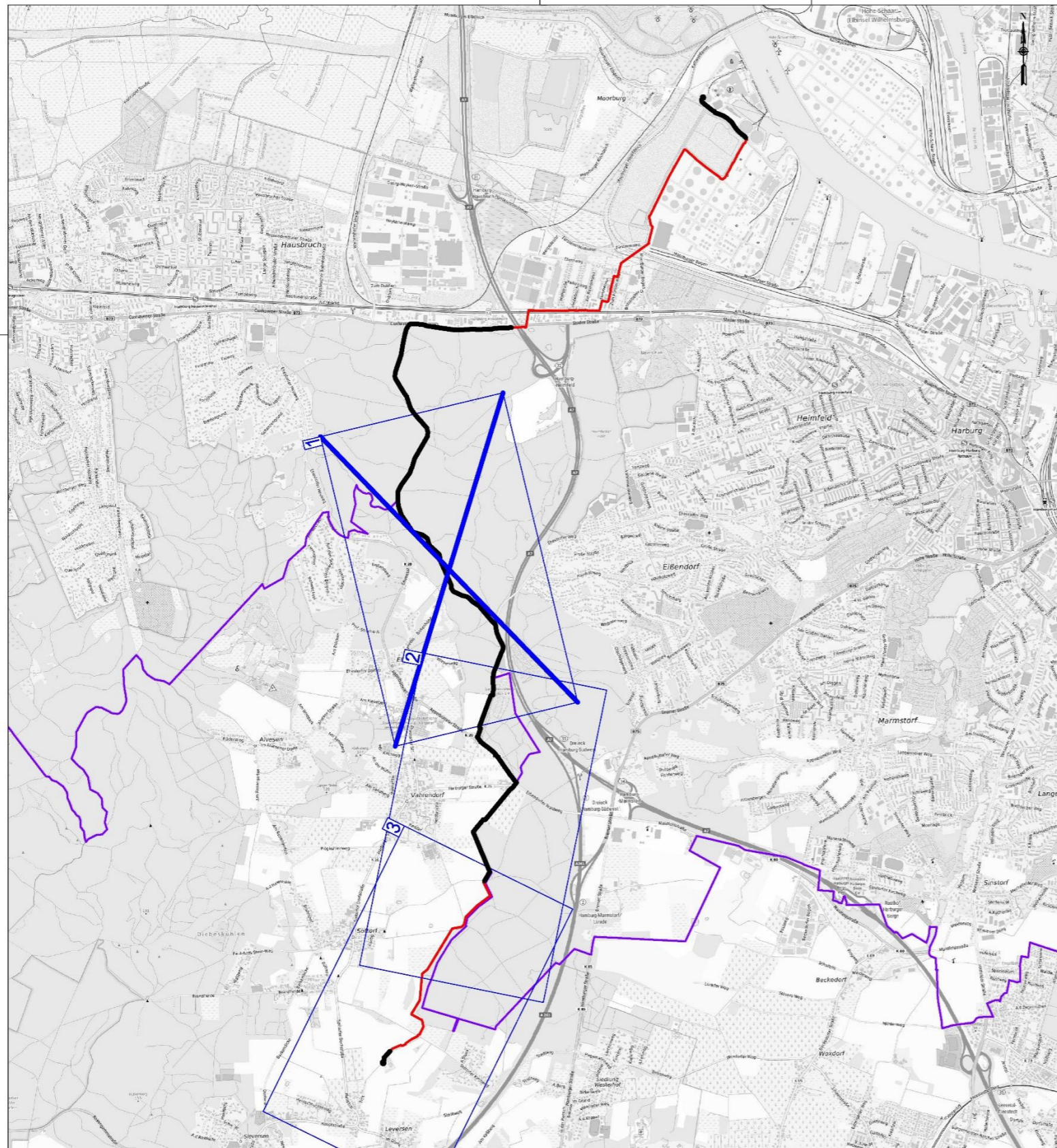
Bezeichnung	zuletzt geändert/ Fundstelle
32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478)	22. 10. 2025 BGBl. 2025 I Nr. 249
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)	15. Juli 2024 BGBl. 2024 I Nr. 235
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)	01.06.2017 BANz AT 08.06.2017 B5
Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)	18. 12. 2025 BGBl. 2025 I Nr. 347
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	23. 10. 2024 BGBl. 2024 I Nr. 323
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.März 1998 (BGBl I S. 502)	25.02.2021 BGBl . I S. 306
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 56
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	09.01.2026 BGBl. 2026 I Nr. 4
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. Teil III Gliederungsnummer 100-1)	22.03.2025 BGBl. 2025 I Nr. 94
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG,NI) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517)	12.12.2023 Nds. GVBl. S. 289
Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S 172)	15.12.2016 Nds. GVBl. S. 301
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 31)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 589
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S 64)	25.09.2024 Nds. GVBl. 2024 Nr. 82
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)	12.08.2025 BGBl. 2025 I Nr. 189
Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. S. 2766)	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)	11.12.2024 BGBl. 2024 I Nr. 411
Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171)	16.12.2025 Nds. GVBl. 2025 Nr. 98

Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)	13.05.2019 BGBl. I S. 706
Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374)	12.12.2023 Nds. GVBl. S. 343
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)	15.07.2024 BGBl. 2024 I Nr. 236

Anlagen

Die Anlagen dieses Beschlusses wurden direkt den Antragsunterlagen entnommen und zur besseren Übersichtlichkeit in den Beschluss übernommen. Die Bezeichnungen auf den einzelnen Blättern entsprechen den Bezeichnungen in den Antragsunterlagen.

Anlage 1 des Beschlusses – Übersicht Leitungsverlauf



Legende:

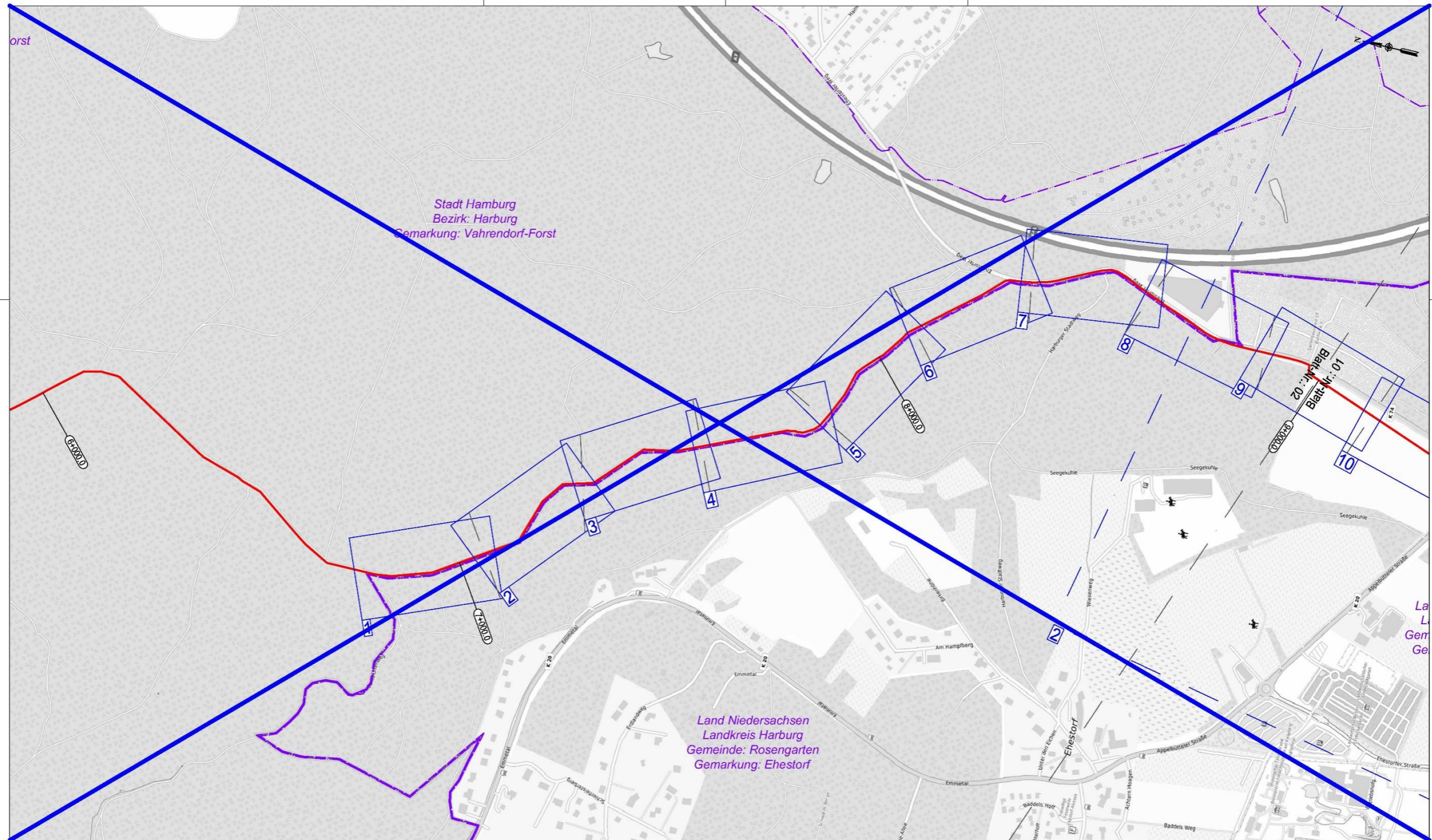
- geplante Wasserstoffleitung
- Landesgrenze
- 0X Blattrahmen mit Plannummer Lageplan 1 : 5.000
- Trassenabschnitt entfällt
- X Plan entfällt

Quellvermerk:

Digitale Karte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_13.09.2023.pdf

01	Planänderung	13.03.2025	R.Bluhna
Auftraggeber:		Projekt:	
 Gasnetz Hamburg GmbH Altonaer Allee 127 20539 Hamburg		GENEHMIGUNGSPLANUNG HH-WIN Abschnitt C	
Planverfasser:		2024	Planwerk:
 DE LA MOTTE & PARTNER GMBH Consulting Engineers Blümenweg 11 / 21465 Reinbek / Deutschland Tel.: +49 42 21 11 699 0 / www.delamotte-partner.de		Datum: 30.05. Name: R.Bluhna Datum: 03.06.24 Name: T.Meins Datum: 17.06.24 Name: T.Lindemann	Übersichtsplan Maßstab: 1 : 25.000 Dokument-Nr.: C1-G102
Für diese Planunterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf sie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder durch den Empfänger oder Dritte für weitere Projektarbeiten in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden.			

Anlage 2 des Beschlusses – Leitungspläne 1:5000 im Bereich Niedersachsen



Legende:

- | | | | |
|--|--------------------------------|--|----------------|
| | geplante Wasserstoffleitung | | Landesgrenze |
| | Kilometrierung | | Gemarkung |
| | Blattrahmen Lageplan 1 : 500 | | Neutrassierung |
| | Blattrahmen Lageplan 1 : 5.000 | | "entfällt" |
| | Blattschnitt | | |

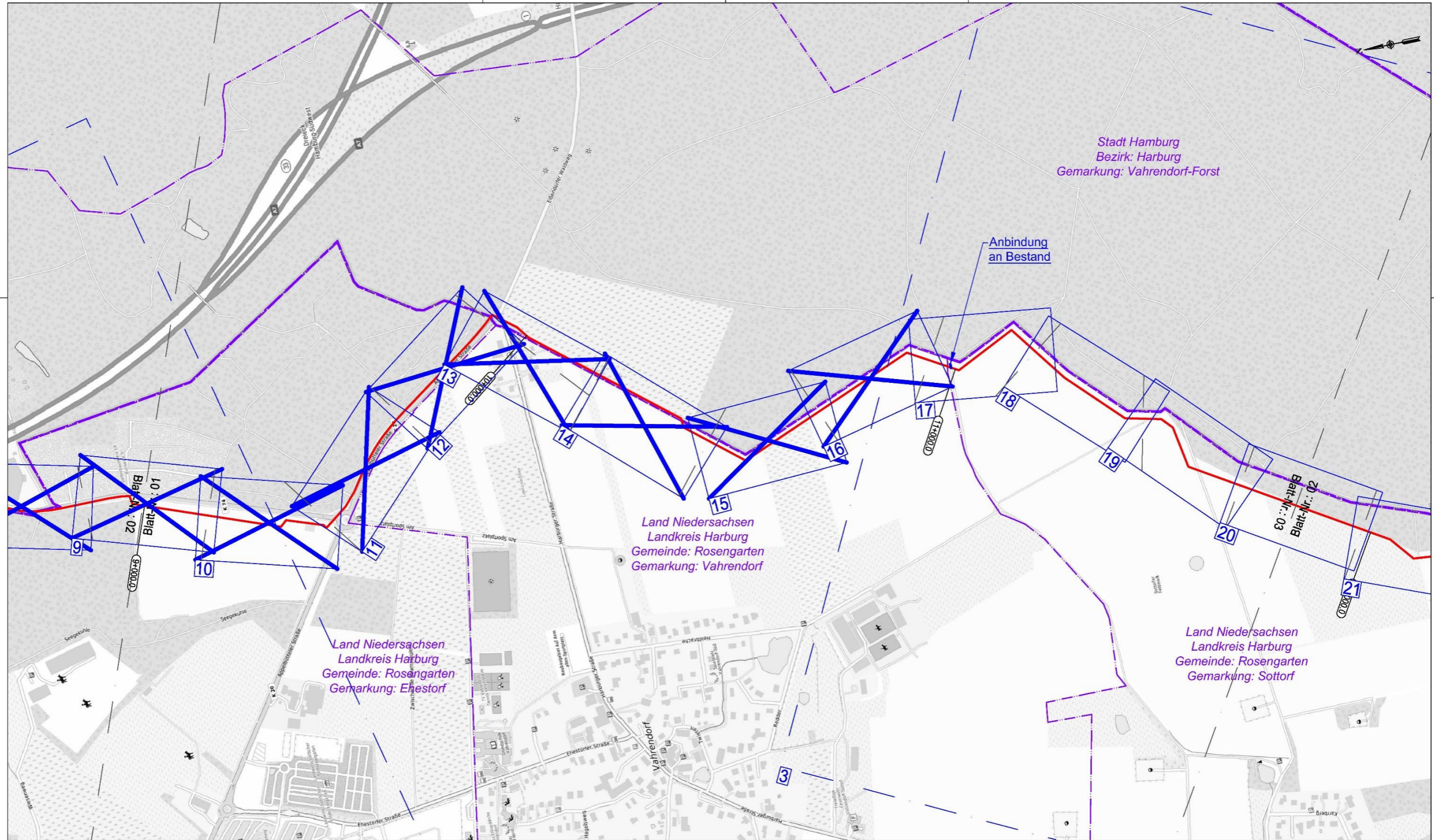
Quellvermerk:

Digitale Karte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_13.09.2023.pdf

Schriftplatte: Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) 2023 <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>
https://geodienste.hamburg.de/HH_WMS_Geobasiskarten_Schriftplatte?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&version=1.3.0

Auftraggeber: Gasnetz Hamburg GmbH Ausschäfer Elbe 127 20099 Hamburg	Projekt: GENEHMIGUNGSPLANUNG HH-WIN Abschnitt C - Plan entfällt -																	
	Planverfasser: Birkenweg 11 / 21465 Reinbek / Deutschland Tel.: +49 40 21 11 8500 / www.delamotte-partner.de	<table border="1"> <thead> <tr> <th>2024</th> <th>Datum</th> <th>Name</th> <th>Planwerk:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>entfällt:</td> <td>30.06.</td> <td>R.Bluhma</td> <td rowspan="2">Lageplan</td> </tr> <tr> <td>geprüft:</td> <td>03.06.24</td> <td>T.Meins</td> </tr> <tr> <td>freigegeben:</td> <td>17.06.24</td> <td>T.Lindemann</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	2024	Datum	Name	Planwerk:	entfällt:	30.06.	R.Bluhma	Lageplan	geprüft:	03.06.24	T.Meins	freigegeben:	17.06.24	T.Lindemann		Maßstab: 1 : 5.000
2024	Datum	Name	Planwerk:															
entfällt:	30.06.	R.Bluhma	Lageplan															
geprüft:	03.06.24	T.Meins																
freigegeben:	17.06.24	T.Lindemann																
Für diese Planunterlage behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf sie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder durch den Empfänger oder Dritte für weitere Projektstufen in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden.																		

01	Plan entfällt		13.03.2025	R.Bluhma
Rev.		Änderung	Datum	Name



Legende:

- geplante Wasserstoffleitung
- - - Landesgrenze
- X+000.0 Kilometrierung
- - - Gemarkung
- 10 Blattrahmen Lageplan 1 : 500
- 10 Blattrahmen Lageplan 1 : 5.000
- XX Blatt-Nr.: XX
- Blatt-Nr.: 02 Blatt-Nr.
- Neutrassierung
- X "entfällt"

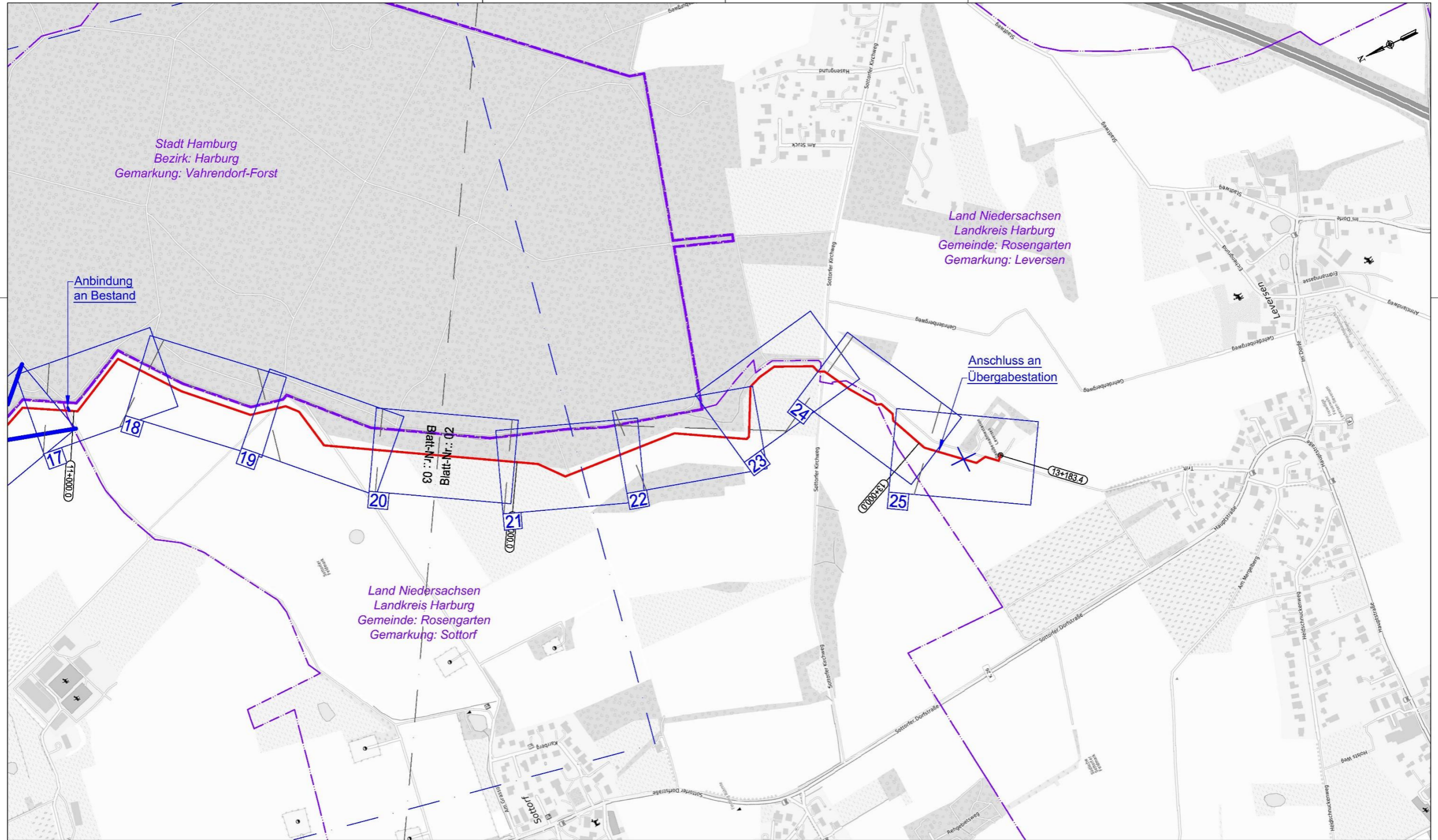
Quellvermerk:

Digitale Karte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_13.09.2023.pdf

Schriftplatte: Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) 2023 <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0> https://geodienste.hamburg.de/HH_WMS_Geobasiskarten_Schriftplatte?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&version=1.3.0

		GENEHMIGUNGSPLANUNG HH-WIN Abschnitt C														
Gasnetz Hamburg GmbH Altonaer Erbsäck 127 20099 Hamburg		Lageplan														
Planverfasser: Consulting Engineers Birkenweg 11 / 21465 Reinbek / Deutschland Tel.: +49 40 21 11 659 0 / www.delamotte-partner.de		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <tr> <th>2024</th> <th>Datum</th> <th>Name</th> <th>Planwerk</th> </tr> <tr> <td>erstellt:</td> <td>30.05.</td> <td>R.Bluhma</td> <td rowspan="3" style="text-align: center;"> 1 : 5.000 Dokument-Nr.: C3-G201 Blatt-Nr.: 02 </td> </tr> <tr> <td>geprüft:</td> <td>03.06.24</td> <td>T.Meins</td> </tr> <tr> <td>freigegeben:</td> <td>17.06.24</td> <td>T.Lindemann</td> </tr> </table>	2024	Datum	Name	Planwerk	erstellt:	30.05.	R.Bluhma	1 : 5.000 Dokument-Nr.: C3-G201 Blatt-Nr.: 02	geprüft:	03.06.24	T.Meins	freigegeben:	17.06.24	T.Lindemann
2024	Datum	Name	Planwerk													
erstellt:	30.05.	R.Bluhma	1 : 5.000 Dokument-Nr.: C3-G201 Blatt-Nr.: 02													
geprüft:	03.06.24	T.Meins														
freigegeben:	17.06.24	T.Lindemann														
Für diese Planunterlage behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf sie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder durch den Empfänger oder Dritte für weitere Projektstufen in anderer Weise mißbräuchlich verwendet werden.																

01	Planänderung	13.03.2025	R.Bluhma
Rev.	Änderung	Datum	Name



Legende:

- geplante Wasserstoffleitung
- Landesgrenze
- X+000.0 Kilometrierung
- Gemarkung
- Blattrahmen Lageplan 1 : 500
- Blattrahmen Lageplan 1 : 5.000
- Blatt-Nr.: XX
- Blattschnitt
- Neutrassierung
- X "entfällt"

Quellvermerk:

Digitale Karte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_13.09.2023.pdf

Schriftplatte: Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) 2023 <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0> https://geodienste.hamburg.de/HH_WMS_Geobasiskarten_Schriftplatte?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&version=1.3.0

 GSNETZ HAMBURG <small>Gasnetz Hamburg GmbH Asseburger Elbdeich 127 20259 Hamburg</small>		GENEHMIGUNGSPLANUNG HH-WIN Abschnitt C																	
 DE LA MOTTE & PARTNER GMBH <small>Consulting Engineers Bismarckweg 11 / 21-465 Telnitz / Deutschland Tel.: +49 40 21 11 800 0 / www.delamotte-partner.de</small>		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>2024</th> <th>Datum</th> <th>Name</th> <th>Planwerk</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>erstellt:</td> <td>30.05.</td> <td>R.Bluhma</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;">Lageplan</td> </tr> <tr> <td>geprüft:</td> <td>03.06.24</td> <td>T.Meins</td> </tr> <tr> <td>freigegeben:</td> <td>17.06.24</td> <td>T.Lindemann</td> </tr> </tbody> </table>	2024	Datum	Name	Planwerk	erstellt:	30.05.	R.Bluhma	Lageplan	geprüft:	03.06.24	T.Meins	freigegeben:	17.06.24	T.Lindemann	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; font-weight: bold;">1 : 5.000</td> <td style="text-align: center;"> Dokument-Nr.: C3-G201 Blatt-Nr.: 03 </td> </tr> </table>	1 : 5.000	Dokument-Nr.: C3-G201 Blatt-Nr.: 03
2024	Datum	Name	Planwerk																
erstellt:	30.05.	R.Bluhma	Lageplan																
geprüft:	03.06.24	T.Meins																	
freigegeben:	17.06.24	T.Lindemann																	
1 : 5.000	Dokument-Nr.: C3-G201 Blatt-Nr.: 03																		
Für diese Planunterlage behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf sie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder durch den Empfänger oder Dritte für weitere Projektstufen in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden.																			

01	Planänderung	13.03.2025	R.Bluhma
Rev.	Änderung	Datum	Name